

Gemeinde Hörnum/Sylt

Erläuterungsbericht

zum Antrag zur Einräumung der Sondernutzung
am Meeresstrand für die Gemeinde Hörnum/Sylt
nach § 34 Landesnaturschutzgesetz

Projekt 1327

Antragssteller:
Gemeinde Hörnum/Sylt



Dipl.-Ing. Lars Rohde
Garten- und Landschaftsplanung
Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de
inselgruen-sylt.de

01. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1. Begründung.....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3. Bisherige Konzession.....	4
1.4. Strandnutzung.....	4
2. Beschreibung des Strandes.....	4
2.1. Strandabschnitte und ihre Nutzung.....	5
2.2. Zusammenstellung Sondernutzungen.....	7
2.3. Betrachtung der Sondernutzungsbereiche für „andere Zwecke“.....	7
3. Temporäre Sondernutzungen - Strandeventbereiche.....	8
3.1. Allgemeines.....	8
3.2. Allgemeingültige Angaben und Festsetzungen.....	9
3.3. Ortsspezifische Angaben und Festsetzungen.....	9
3.3.1. Situationsdarstellung.....	9
3.3.2. Zulässige Veranstaltungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	10
3.3.3. Zusammenstellung.....	11
4. Anlage.....	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hörnum/Sylt beantragt gemäß § 34 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die Einräumung von Sondernutzungen an ihrem Meeresstrand. Im Rahmen dieses Antrags sollen erstmalig auch temporäre Sondernutzungen mit berücksichtigt werden, sogenannte Strandeventbereiche. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurden für diesen Antrag sowie gesondert für den geplanten Strandeventbereich zwei Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) erarbeitet. Die Inhalte dieser LBP sind in den vorliegenden Antrag eingeflossen. Die LBP sind als Anlage Bestandteil dieses Antrags.

Durch die erstmalige Ergänzung des Antrags durch einen LBP soll eine dauerhafte Regelung im Hinblick auf die Strandkonzessionen erreicht werden unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft. Dies bedeutet, dass die Einräumung der Sondernutzung auf Grundlage dieses Antrages dauerhaft erfolgen kann, solange sich nicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder es zu inhaltlichen Änderungen etwa durch die Verlegung, Streichung oder Ergänzungen von Sondernutzungen durch die Gemeinde kommt. Hierdurch soll es dauerhaft für beide Seiten zu einer Vereinfachung des Antragsverfahrens kommen, ohne inhaltliche und qualitative Abstriche zu machen.

Im Rahmen des Antrags soll auch für den Strandeventbereich erstmalig eine dauerhafte Regelung erzielt werden, im Gegensatz zum bisher üblichen jährlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Veranstaltungen. Näheres hierzu findet sich in Kapitel 3.

1.1. Begründung

Die Insel Sylt ist eines der bedeutendsten Urlaubsgebiete Deutschlands und der Tourismus ist der mit Abstand wichtigste und größte Wirtschaftszweig der Insel. Eine der zentralen Grundlagen für diese Bedeutung ist der Sylter Strand mit seiner Erholungsfunktion für Gäste und Bewohner der Insel. Er wird ganzjährig zum Wandern und Spaziergehen genutzt und dient natürlich im Sommerhalbjahr dem Badebetrieb. Zu wichtigen Punkten, die von den Gästen der Insel im Rahmen dieses Badebetriebs erwartet werden, gehören die Bereitstellung einer Strandinfrastruktur wie Zuwegungen, Toiletten, Duschen, Rettungsschwimmer, Strandkörbe u.v.m. aber auch eine regelmäßige Reinigung des Strandes. Diese Leistungen können von den gemeindlichen Kurbetrieben bzw. Tourismusservices nur erbracht werden, wenn Regelungen zur Sondernutzung am Strand bestehen. Eine solche Regelung liegt deshalb im öffentlichen Interesse als zentrale wirtschaftliche Grundlage für die Insel.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Regelungen zur Nutzung des Meeresstrandes finden sich im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in den §§ 32-34. So ist es gem. § 33 (1) verboten, „auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse“ oder „zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen“. Gem. § 34 kann die „zuständige Naturschutzbehörde (...) einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung)“.

Im Zuge der Konzessionierung gemäß §34 wird den Gemeinden von der zuständigen Naturschutzbehörde das Recht eingeräumt, einen bestimmten Teil des Strandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigen und abgabefreien Stränden zu gewährleisten. Des weiteren werden im Rahmen der Konzessionierung vereinzelt auch die überwachten Strandabschnitte, Textil- und FKK-Bereiche, Hundestrände sowie Wassersportbereiche ausgewiesen.

In der „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung“ von 2008 (GewIIsoNuV) heißt es in § 1 (3): „Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch eine Sondernutzung für andere Zwecke als den Badebetrieb einräumen, sofern Belange des Naturschutzes oder andere Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen“.

Im Rahmen der Sondernutzung wird somit gesetzlich unterschieden zwischen dem „Badebetrieb“ sowie „anderen Zwecken“. Für eine Einräumung der Sondernutzung für diese sogenannten „anderen Zwecke“ dürfen gem. der o.g. Verordnung die „Belange des Naturschutzes (...) nicht entgegenstehen“ (§ 1 (3) 1). Besondere Ansprüche werden für eine Genehmigung zum „Abstellen von kleinen Wasserfahrzeugen oder sonstige wassersportliche Zwecke“ gestellt. Diese darf nur eingeräumt werden „wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden“ (§ 1 (3) 3).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland.

Einzelheiten der Sondernutzungen auf gemeindliche Ebene sind in der „Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand“ vom 17.11.2011 geregelt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Küstenschutzes (§§ 77, 78, 79 Landeswassergesetz (LWG)) zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Genehmigungspflicht von Anlagen an der Küsten sowie Nutzungsverbote und -einschränkungen an der Küste.

1.3. Bisherige Konzession

Die aktuelle Konzession für die Gemeinde Hörnum/Sylt wurde 2001 für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Seit Ablauf der Konzession wurde auf Antrag jeweils eine einjährige Verlängerung erteilt, da verabredet worden war, diesen vorliegenden Antrag einschließlich eines LBP zu erarbeiten und diesen um die Thematik der Strandeventbereiche zu erweitern.

Im Rahmen des Insularen Entwicklungskonzeptes wurde ein Strandversorgungskonzept erarbeitet und 2011 fertiggestellt. In diesem Konzept wird auch auf die zugrunde liegenden Strandkonzessionen verwiesen.

1.4. Strandnutzung

Der Sylter Strand ist die wichtigste Säule des Fremdenverkehrs und das bedeutendste Erholungsgebiet auf der Insel. Seine zentrale Nutzung ist der Badebetrieb im Sommer. Die Intensität der Nutzung ist dabei recht unterschiedlich. Am stärksten genutzt werden zumeist die sogenannten Hauptstrände im Bereich der Ortszentren. Daneben werden auch die Strände im Bereich der Parkplätze zumeist stark genutzt. Zwischen diesen Strandbereichen gibt es außerhalb der Ortschaften aber auch weite Bereiche, die selbst zur Hauptsaison nur wenig genutzt werden. Der Strand an der Ostseite am Wattenmeer ist auf der Insel nicht durchgehend vorhanden. Auch werden hier nur einige wenige Bereiche stärker genutzt in List und Hörnum.

Neben seiner Funktion für den Badebetrieb ist der Strand aber auch ganzjährig wichtig als Wander- und Spaziergegebiet, der Strand ist sicherlich der wichtigste durchgehende Wanderweg der Insel. Auch hierbei ist die Intensität der Nutzung in den Ortsbereichen deutlich größer als etwa in den eher einsamen Bereichen zwischen Rantum und Hörnum oder zwischen Ellenbogen und Kampen.

2. Beschreibung des Strandes

Der Sandstrand erstreckt sich in der Gemeinde an der gesamten Westküste, an der Ostküste von der Hörnum Odde bis zum Hafen und im Norden des Ortes nördlich des Golfplatzes bis zur Hörnumer Nehrung. Alle Strände bestehen aus feinem Sand.

Die Länge des nutzbaren Meeresstrandes im Bereich der Gemeinde Hörnum beträgt ca. 12.300 m (ohne den Hafenbereich). Die Lage und Einteilung der in die beantragte Sondernutzung einbezogenen Strandflächen sind im Lageplan ersichtlich. Die Zuordnung der Strandabschnitte und ihre Länge im Verhältnis zur Gesamtlänge des Strandes stellen sich wie folgt dar:

Sondernutzungsbereich

Abschnitt B – C	300 m	
Abschnitt D – D6	2.850 m	
Abschnitt D6 – E	300 m	
Abschnitt E – G	2.690 m	
Abschnitt G – H1	740 m	
Gesamtsondernutzungsbereich	6.880 m	73,3%

Strände ohne Sondernutzung

Abschnitt A – B	400 m	
Abschnitt C – D	1.300 m	
Abschnitt K – K1	800 m	
	2.500 m	26,7%
Gesamtstrand	9.380 m	100%

Sonstige Küstenabschnitte

- Abschnitt H1 – J (Hafenbereich)
- Abschnitt J – K (ehem. Kaseernenbereich)
- Abschnitt K1 – L

Von der gesamten Strandlänge befinden sich knapp 3/4 in einer Sondernutzung und sind somit im Gemeingebrauch eingeschränkt. Eine Abgabepflicht für den Strand besteht nicht, da für alle Gäste der Gemeinde eine Kurabgabepflicht besteht, die unabhängig von der Strandbenutzung erhoben wird.

2.1. Strandabschnitte und ihre Nutzung

(grau hinterlegt sind die Sondernutzungsbereiche)

Abschnitt A - B

Strand ohne Sondernutzung; Sandstrand von ca. 30 - 40 m Breite, kein Badeverbot, Baden auf eigene Gefahr. Gefährlichkeit des Badens besteht nicht. Keine Abwassereinleitung. Zugang über weiter südlich liegenden Strandübergang 74.

Abschnitt B - C

Sandstrand von ca. 20 - 40 m Breite; kein Badeverbot, derzeit Baden auf eigene Gefahr; vom 01.06. bis 31.08. einen jeden Jahres. Im Zuge dieser Konzessionierung wird die Ausweisung als Surfstrand beantragt. Strandversorgung inkl. öffentlicher Nutzungen und einer Lagerfläche (Materiallager für einen Surfschulbetrieb) ist in der Planung. Kann mit Rettungsfahrzeug angefahren werden. Gefährlichkeit des Badens besteht nicht. Keine Abwassereinleitung. Wöchentliche Strandreinigung. Zugang über Strandübergang 74.

Abschnitt C - D

Strand ohne Sondernutzung; Sandstrand von ca. 20 - 40 m Breite; kein Badeverbot, Baden auf eigene Gefahr. Gefährlichkeit des Badens besteht nicht. Keine Abwassereinleitung.

Abschnitt D - D6

Sandstrand unterschiedlicher Breite zwischen ca. 20 - 70 m. Hiervon sind die Abschnitte D0 - D1, D3 - D4, D5 - D6 sowie partiell der Abschnitt D2 - D3 als bewachte Badestellen ausgewiesen. Die bewachten Badestellen werden jeweils mit hauptamtlichen Rettungsschwimmern (vom Tourismus-Service eingestellt) bzw. mit DLRG-geprüften Rettungsschwimmern in der Zeit vom 01.06. (spätestens) - 15.09. eines jeden Jahres (Badesaison) besetzt. Die Rettungsstände sind nach den geltenden Vorschriften ausgerüstet und können mit Rettungsfahrzeugen angefahren. Die Unterteilung des Strandabschnittes ist von Norden nach Süden weiter wie folgt:

- D - D0 Jugendstrand der Jugenderholungsheime, Badstellenaufsicht wird von den Heimen gestellt. Gesonderte Sanitäreinrichtung wird z.Zt. geprüft. Zwei Strandzugänge.
- D0 - D2 Strandabschnitt Hörnum/ Nord; Zugang über Strandübergänge 75 und 76.
- D2 - D3 Dieser Strand ist in Hundestrand und Textil unterteilt. Zugang über Strandübergänge 77 und 78.
- D3 - D4 Textil-Strand; Zugang über Strandübergang 79
- D4 - D6 FKK-Strand; Zugang über Strandübergang 80

Die erforderlichen Sanitäranlagen sind vorhanden. Die Säuberung des Strandes erfolgt täglich. Abwasser werden nicht eingeleitet. Als festes Bauwerk befindet sich in diesem Abschnitt eine Tetrapoden-Kette.

Abschnitt D6 - E

Dieser Strandabschnitt ist als FKK und Hundestrand vorgesehen. Die Strandversorgung ist im benachbarten Strandabschnitt D5 - D6 sicher gestellt. Weiter ist festgelegt, dass eine deutliche Abgrenzung zum übrigen Naturschutzgebiet Hörnum - Odde geschaffen wird. Die Einrichtung soll eine lenkende Wirkung auf die Besucher des Naturschutzgebietes haben. Hunde sind an der Leine zu führen. Beabsichtigt ist bis zu 20 Strandkörbe auf diesem Abschnitt aufzustellen, welcher durch Sandvorspülungen in der Vergangenheit aufgebaut wurde. Zugang über Strandübergang 81.

Abschnitt E - G

Sandstrand von ca. 10 - 30 m Breite im Bereich der Hörnum Odde. Kein Badeverbot. Baden auf eigene Gefahr. Keine Abwassereinleitung. Betreuungsgebiet der Schutzstation Wattenmeer. Im Bereich E1 - F besteht Badeverbot wegen gefährlicher Strömungen, durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Zugang über Strandübergang 82. Aufgrund starker Dünen- und Strandverluste im Westen der Hörnum Odde verändert sich der Strand hier z.T. recht schnell und ein Umwandern ist bei höheren Wasserständen teilweise nicht möglich.

Abschnitt G - H1

Sandstrand ca. 20 - 40 m Breite. Kein Badeverbot; teilweise Baden auf eigene Gefahr. Kann mit Rettungsfahrzeug angefahren werden. Keine Abwassereinleitung. Wöchentliche Strandreinigung. Zugang über Strandübergang 83.

Im Abschnitt G1 – G2 ist als Sondernutzung „Hobie-Cat-Liegeplätze“ vorgesehen

Abschnitt H1 - J

Hafenbereich ohne Strand. Keine Strand- und Badenutzung. Zugang über Strandübergang 83a.

Abschnitt J - K

Wattgebiet ohne Strand. Asphaltiertes Deckwerk mit Weg, so dass eine Umwanderungsmöglichkeit gegeben ist. . Angrenzend Golfplatz und Golfhotel. Abwassereinleitung geklärter Abwässer aus der zentralen vollbiologischen Kläranlage. Zugang über Strandübergang 84.

Abschnitt K-K1

Strand ohne Sondernutzung; Sandstrand bis ca. 20 m Breite. Kein Badeverbot. Idealstrand für Kinder. Baden auf eigene Gefahr. Gefährlichkeit des Badens besteht nicht. Keine Abwassereinleitung. Zugang über Strandübergang 85.

Abschnitt K1-L

Wattgebiet ohne Strand: Salzwiesen mit Betretungsverbot; Zugang über Strandübergänge 86 und 87.

In den Stränden mit Sondernutzung können in der Zeit vom 01. April bis 31.10. des Jahres Strandkörbe aufgestellt werden. Der Gebrauch des konzessionierten Strandes wird über eine Satzung der Gemeinde Hörnum geregelt.

Das Wandern ist am gesamten Strand möglich.

2.2. Zusammenstellung Sondernutzungen

Als Sondernutzung ist überwiegend ein Badebetrieb vorgesehen. Ausnahmen sind folgende Abschnitte

- Abschnitt B-C: Der am Weststrand in Höhe Parkplatz K4 liegende Strandabschnitt ist als Surfstrand vorgesehen.
- Abschnitt G1-G2: Dieser am Oststrand unmittelbar südlich des Ortes liegende Strandabschnitt ist als Liegeplatz für Hobie-Cats vorgesehen. Bereits bisher lagern hier Hobie-Cats.

Gegenüber der aktuell gültigen Strandkonzession für Hörnum aus dem Jahr 2001 hat sich allein folgende Änderung ergeben:

- Der Surfstrand wird aus dem Bereich vor dem Campingplatz nach Norden an den Strand am Parkplatz Bunker Hill/K4 verlegt.

Zusammenstellung Sondernutzungsbereiche:

<u>von</u>	<u>bis</u>	<u>Länge in m</u>	<u>Sondernutzung</u>
B	C	300	Surfstrand
D	D0	1.080	Badebetrieb
D0	D1		Badebetrieb
D1	D2	300	Badebetrieb
D2	D3	620	Badebetrieb
D3	D4	300	Badebetrieb
D4	D5	300	Badebetrieb
D5	D6	250	Badebetrieb
D6	E	300	Badebetrieb
E	E1	1.120	Badebetrieb
E1	F	900	Badebetrieb
F	G	670	Badebetrieb
G	G1	150	Badebetrieb
G1	G2	130	Hobie-Cat Liegeplätze
G2	H	360	Badebetrieb
H	H1	100	Badebetrieb

2.3. Betrachtung der Sondernutzungsbereiche für „andere Zwecke“

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben dürfen den Sondernutzungsbereichen für andere Zwecke als den Badebetrieb die Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Voraussetzungen für diese

sogenannten „anderen Zwecke“ ist ein Strandbezug, d.h. dass für diese Zwecke der Strand zwingend erforderlich ist. Bereiche für Wassersportliche Zwecke dürfen nur genehmigt werden, „wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden“.

Surfstrand (Abschnitt B-C): Die Belange des Naturschutzes stehen diesem Sondernutzungsbereich nicht entgegen. Eine dauerhafte Aufstellung von Wasserfahrzeugen erfolgt hier nicht: Der Zugang zum Meeresstrand und der Gemeingebrauch werden durch den Sondernutzungsbereich nicht beeinträchtigt. So handelt es sich nur um einen recht kurzen Abschnitt am langen Hörnum Strand und ein Zugang zum Strand und ein Passieren des Strandes bleiben jederzeit möglich.

Hobie-Cat-Liegeplätze (Abschnitt G1-G2): Die Belange des Naturschutzes stehen diesem Sondernutzungsbereich nicht entgegen. Während der Sommermonate liegen hier im oberen Strandbereich Hobie-Cats. Mögliche andere Standorte lägen entweder Richtung Norden am Hauptstrand vor dem Deich oder weiter nach Süden Richtung Hörnum Odde. Dieser Standort läge weiter in der freien Landschaft und hätte potenziell stärkere Auswirkungen. Der nördlichere Standort hätte potenziell stärkere Auswirkungen auf die Strandnutzung am Hauptstrand.

An dem gewählten Standort werden der Zugang zum Meeresstrand und der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. So handelt es sich nur um einen recht kurzen Abschnitt am langen Hörnum Strand und ein Zugang zum Strand und ein Passieren des Strandes bleiben jederzeit möglich.

Für den geplanten Strandeventbereich am Hörnum Oststrand wurde ein gesonderter Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

3. Temporäre Sondernutzungen - Strandeventbereiche

3.1. Allgemeines

In den letzten Jahren haben die Gemeinden bei der Unteren Naturschutzbehörde jährlich Einzelgenehmigungen für die am Strand geplanten Veranstaltungen beantragt. An die Stelle dieser jährlichen Einzelgenehmigungen soll nun die langfristige Genehmigung von Strandeventbereichen treten. Die geplanten Veranstaltungen müssten dann nur noch jährlich bei der UNB vorgelegt werden, eine jeweilige Genehmigung wäre dann aber nicht mehr nötig. Dies führt bei den Kurverwaltungen bzw. Tourismusservices zu einer größeren Planungssicherheit. Bei möglichen zukünftigen Veranstaltungen, die über die im Rahmen des LBP zulässigen Veranstaltungen hinausgehen, wäre auch in Zukunft eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Als Grundlage für diese langfristige Genehmigung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet.

Im Insularen Strandversorgungskonzept heißt es zu den dort genannten und dargestellten Strandeventbereichen:

„Strandaktivitäten, die einen starken Eingriff in die Natur und/oder ein erhebliches Störungspotential darstellen, können zukünftig ausschließlich auf den ausgewiesenen Strandeventbereichen stattfinden. Zum Schutz der sensiblen Naturbereiche werden Aktivitäten dieser Art durch das Strandversorgungskonzept auf wenige, gesondert ausgewiesene Eventbereiche beschränkt. Konzeptionell bieten sich aufgrund der ohnehin hohen Besucherfrequenz und dem hohen Maß an infrastruktureller Ausstattung die örtlichen Hauptstrände an. Die Veranstaltungen sollen zukünftig ausschließlich in Trägerschaft der Tourismusbetriebe stattfinden. Die ausgewiesenen Strandeventbereiche markieren lediglich die möglichen Makrobereiche. Die abschließende Betrachtung und Festsetzung der Mikrostandorte sowie detaillierte Veranstaltungsbeschreibungen sollen zukünftig Bestandteil der Konzessionierung gem. § 34 Landesnaturschutzgesetz (Sondernutzung am Meeresstrand) sein.

Strandveranstaltungen können Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, etwa durch die Flächeninanspruchnahme am Strand oder durch ein Störpotenzial für die Umgebung. Zum Schutz der sensiblen Naturbereiche werden Aktivitäten dieser Art auf gesondert ausgewiesene Strandeventbereiche beschränkt. Aufgrund der ohnehin hohen Besucherfrequenz und dem hohen Maß an infrastruktureller Ausstattung bieten sich die örtlichen Hauptstrände für die Ausweisung von Eventbereichen an.

Um im empfindlichen Naturraum der Strände Veranstaltungen zu rechtfertigen, bedarf es eines öffentlichen Interesses (Gemeinwohlinteresse). Der Tourismus ist die zentrale wirtschaftliche Grundlage der Insel, dies wurde in Kapitel 1.1 dargelegt. Sylt genießt als Urlaubsdestination deutschlandweit ein hohes Ansehen und ist aus diesem Grunde immer bestrebt, mit einem qualitativ hochwertigen Veranstaltungsangebot aufzuwarten. In den vergangenen Jahren hat sich die Insel u.a. als Austragungsort für Wettkämpfe der Trendsportarten Windsurfen, Segeln, Kiten und Strandpolo einen besonderen Namen gemacht. Da es sich um Wasser- bzw. Strandsportarten handelt, ist der Austragungsort im und am Wasser zwingende Voraussetzung. Trendsportgrößen und Wettkampfnatur verleihen den Veranstaltungen einen starken Erlebnischarakter und locken die verschiedensten Zielgruppen auf die Insel. Aufgrund der jährlichen Wiederkehr der Veranstaltungen, wird langfristig ein hohes Gästeaufkommen gewährleistet. Diese Strandveranstaltungen tragen im erheblichen Maße zur touristischen Qualitätsverbesserung bei und spielen bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit der Insel gegenüber anderen Urlaubsorten an der Küste eine außerordentlich wichtige Rollen.

Zur Einordnung bereits durchgeführter sowie zukünftig möglicher Veranstaltungen wurde eine Klassifizierung vorgenommen, der die Intensität der Veranstaltung in Hinblick auf das Besucheraufkommen und teilweise auch ihrer Dauer zugrunde liegt. Diese Klassifizierung ist in der Tabelle „Veranstaltungstypen“ im Anhang dargestellt.

3.2. Allgemeingültige Angaben und Festsetzungen

Für alle Veranstaltungen ist es grundsätzlich notwendig, dass sie einen Strand- oder Wasserbezug besitzen, d.h. dass eine Nutzung des Strandes tatsächlich notwendig ist. Insbesondere müssen mögliche temporäre baulichen Anlagen bzw. Aufbauten am Strand einen Strandbezug in Funktion oder Gestalt aufweisen oder organisatorischen Zwecken der Veranstaltungen dienen. Nur dann können solche Veranstaltungen zulässig sein.

3.3. Ortsspezifische Angaben und Festsetzungen

3.3.1. Situationsdarstellung

Der geplante Strandeventbereich Hörnum liegt inmitten des Ortes am touristisch stark genutzten Oststrand zwischen dem Hafen und Strandübergang Nr. 83 („Südkap“). Er hat eine Länge von etwa 500 m. Östlich des Strandes liegt der Deich, erst südlich des Strandeventbereiches grenzen westlich Dünen an.

Vom Deich aus führen einige Abgänge zum Strand, am Südennde des Deiches ist über ein Deckwerk eine Zufahrt zum Strand möglich. Dort befinden sich auch eine Gaststätte („Südkap“) und öffentliche Toiletten. Weiter öffentliche Toiletten gibt es am Hafen. Am nördlichen Ende des Deiches liegt das Vereinsheim des örtlichen Catamaran-Vereins.

Die Fläche für den Strandeventbereich Hörnum ist sehr groß bemessen. Durch diese Größe ist es möglich, bei Veranstaltungen auf die aktuellen Gegebenheiten am Strand einzugehen. Durch Veränderungen des Strandes durch Sandabtrag oder bei Sandaufspülungen kann es notwendig sein, die tatsächliche Veranstaltungsfläche innerhalb des Strandeventbereiches zu verschieben. Dabei dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte des Strandeventbereiches zulässig.

An den Strand schließt der Deich mit einer regelmäßig gemähten Grasfläche an. Dünen finden sich erst südwestlich des Strandeventbereiches, potenziell wertvolle Lebensräume für Pflanzen oder Tiere sind somit nicht betroffen.

Am Strandeventbereich Hörnum wurden bisher unterschiedliche Veranstaltungen durchgeführt, die größte hiervon ist der jährlich stattfindende Beach-Polo World-Cup. Daneben wurden Wassersportveranstaltungen oder Strandfeste durchgeführt. Durch die zentrale Lage im Ort sind die infrastrukturellen Voraussetzungen hier gut.

3.3.2. Zulässige Veranstaltungen und Vermeidungsmaßnahmen

Der Strandeventbereich Hörnum liegt am intensiv genutzten Oststrand zentral im Ort und ist nur durch einen Deich von diesem getrennt. Das Gebiet weist nur eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich Natur und Landschaft auf. Der Bereich soll auch zukünftig die Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen ermöglichen.

Zulässig sind daher bis zu 2 Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität wie etwa Strandsportturniere oder Wassersportveranstaltungen. Daneben sind bis zu 3 Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität zulässig. Bauliche Anlagen bzw. Aufbauten am Strand müssen organisatorischen Zwecken der Veranstaltungen dienen (z.B. Materiallager oder Versorgungseinrichtungen) oder einen konkreten Strandbezug in Funktion oder Gestalt aufweisen, z.B. Strandbar o.ä..

Die Dauer der Veranstaltungen darf längstens 1 Woche betragen mit einer zusätzlichen Zeit für Auf- und Abbau. Zulässig sind die Veranstaltungen in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September. Sollte Pfingsten vor dem 15. Mai liegen, sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig. (Der frühest mögliche Termin für den Pfingstsonntag ist der 10. Mai.)

Grundsätzlich ist der Schutz der gesetzlich geschützten Dünen sicherzustellen, hier ist besonders das Betreten der südwestlich liegenden Dünen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Vermutlich reicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine stärkere Kontrolle aus, weiterreichende Maßnahmen wie z.B. der Einsatz eines Ordnungsdienstes oder die Abzäunung von Dünen sind voraussichtlich nicht notwendig. Vor Ort sollte dabei bei den Besuchern zusätzlich um Akzeptanz für den Schutz der Dünen aus Gründen des Natur- und des Küstenschutzes geworben werden.

Die Fläche für den Strandeventbereich Hörnum ist sehr groß bemessen. Durch diese Größe ist es möglich, bei Veranstaltungen auf die aktuellen Gegebenheiten am Strand einzugehen. Durch Veränderungen des Strandes durch Sandabtrag oder bei Sandaufspülungen kann es notwendig sein, die tatsächliche Veranstaltungsfläche innerhalb des Strandeventbereiches zu verschieben. Dabei dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte des Strandeventbereiches zulässig. Nur falls eine Durchführung in dieser Hälfte aufgrund der Strandverhältnisse nicht möglich ist, ist eine Nutzung der südlichen Hälfte zulässig. Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität sind im gesamten Strandeventbereich zulässig.

3.3.3. Zusammenstellung

Strandeventbereich Hörnum

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Strand	NSG Nordfriesisches Wattenmeer, Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
Dünen	nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches

Empfindlichkeit des Gebietes

mittel

Schutzgebiete	Strand innerhalb von NSG und VSG	mittel
Landseite	nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches	gering
Lage	Strandabschnitt innerorts gelegen	gering

Bisherige Veranstaltungen

- gelegentliche Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität (Beach-Polo); mit größeren temporären Bauten am Strand und starkem Zuschauerbesuch
- weitere Veranstaltungen mit mittlerer Intensität (z.B. Strandfeste, Catamaran-Regatta)

Potentielle Konflikte

- Beeinträchtigung angrenzender Dünen, insbesondere durch unerlaubtes Betreten

Zulässigkeit von Veranstaltungen

- jährlich 2 Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität
- daneben 3 weitere Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität
- Aufbauten am Strand müssen organisatorischen Zwecken der Veranstaltungen dienen oder einen konkreten Strandbezug aufweisen
- Dauer der Veranstaltungen längstens 7 Tage, mit zusätzlicher Zeit für Auf- und Abbau
- Zeitraum für die Veranstaltungen: 15. Mai bis 30. September (sollte Pfingsten früher liegen, sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig)

(Zur Einstufung der Intensität von Veranstaltungen s. Tabelle „Veranstaltungstypen“ im Anhang)

Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

- grundsätzlich Sicherung der Dünen vor unerlaubtem Betreten
- es dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden

4. Anlage

- 1 Plan Strankonzession i.M. 1:5.000
- 2 Tabelle Veranstaltungstypen
- 3 LBP Strankonzession Gemeinde Hörnum/Sylt
- 4 LBP Strandeventbereich Gemeinde Hörnum/Sylt

Hörnum, den _____

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister

Tabelle Veranstaltungstypen

Veranstaltungstyp	Veranstaltungstyp 1a	Veranstaltungstyp 2a	Veranstaltungstyp 2b	Veranstaltungstyp 3	Veranstaltungstyp 4a	Veranstaltungstyp 4b
Intensität	Ganz hoch	Hoch	Hoch	Mittel	Niedrig	Niedrig
Dauer der Veranstaltung	Max. 10 Tage zzgl. Auf- und Abbau	Max. Einwöchige Veranstaltungen zzgl. Auf- und Abbau	Eintägige Veranstaltungen zzgl. Auf- und Abbau	für den gesamten zulässigen Zeitraum	bis zu 2. Monate	Eintägige Veranstaltungen zzgl. Auf- und Abbau
Art der Veranstaltung	Strandsportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Beach-Polo, Beach-Volleyball, Beach-Soccer) Wassersportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Segeln, Surfen, Kiten) große Strandpartys	Strandsportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Beach-Volleyball, Beach-Soccer) Wassersportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Segeln, Surfen, Kiten) Strandpartys und -feste	Strandpartys und -feste (falls nicht unter Typ 1 fallend)	Betreute/ animierte Spiel- und Sportprogramme auf Strandsportflächen (z.B. Volley- und Fußballfelder und mobile Trampolinanlagen)	(Kunst-) Ausstellungen	Lounge-Abende
Zeitraum	Veranstaltungen sind zulässig im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 30. September, ausgenommen sind der Stranderevierbereich Westerland-Nord, hier ist der Zeitraum 01. Mai bis 15. Oktober und der Stranderevierbereich Hörnum mit dem Zeitraum 15. Mai bis 30. September (sollte Pfingsten vor dem 15. Mai liegen sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig)					
Infrastrukturen	Umfangreiche temporäre Bauten auf dem Strand	temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand
Beschallung	Moderationen und Musik	Moderationen und Musik	Musik	-	-	Musik

Flächen bedarf	Sehr hoher Flächenbedarf	Hoher Flächenbedarf	Mittlerer Flächenbedarf	Mittlerer Flächenbedarf	Geringer Flächenbedarf	Geringer Flächenbedarf
Besucher- aufkommen	Sehr hohes Besucheraufkommen mehr als 10.000 Besucher	Hohes Besucheraufkommen bis 2.000 Besucher	Mittleres bis hohes Besucher- aufkommen bis 2.000 Besucher	Mittleres Besucheraufkommen Besucherzahlen nicht zu quantifizieren	Geringes Besucheraufkommen bis 10.000 Besucher (über sehr langen Zeitraum)	Geringes Besucheraufkommen bis 300 Besucher
Beispiele	Surf World Cup am Brandenburger Strand Beach Polo World Cup Sylt in Hörnum Seat Kitesurf World Cup am Brandenburger Strand	Girls go surfing Days am Brandenburger Strand Longboard Contest am Brandenburger Strand Sylter Sailing Week Catamaran Cup am Brandenburger Strand Cat Festival Sylt in Hörnum Europameisterschaft Windsurfen am Brandenburger Strand Lister Strandvergnügen	Kinderstrandfest in Hörnum Mittsommernacht (Fackelwanderung + Strandparty) in Hörnum	Fun Beach	Mosaik aus Strandgut Kunst am Strand	Lounge-Abende

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
„Strandkonzession“ Gemeinde
Hörnum/Sylt**

Anlage zum Antrag zur Einräumung der
Sondernutzung am Meeresstrand nach
§ 34 Landesnaturschutzgesetz

Projekt 1109

Antragssteller:
Gemeinde Hörnum/Sylt



Dipl.-Ing. Lars Rohde
Garten- und Landschaftsplanung
Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de
inselgruen-sylt.de

01. März.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Methodisches Vorgehen.....	3
4. Sondernutzungsbereiche Gemeinde Hörnum.....	4
4.1. Änderungen gegenüber der gültigen Strandkonzession.....	4
5. Schutzgebiete und ihre potentielle Betroffenheit.....	5
5.1. Naturschutzgebiet Hörnum Odde	5
5.2. Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer	5
5.3. Vogelschutzgebiet.....	5
5.4. FFH-Gebiet.....	7
5.5. Wattenmeer: Nationalpark und Naturschutzgebiete.....	8
5.6. Walschutzgebiet.....	8
5.7. Landschaftsschutzgebiet Hörnum.....	8
6. Betrachtung der Sondernutzungsbereiche für „andere Zwecke“.....	9
7. Anhang.....	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird aufgestellt im Rahmen des Antrags zur Einräumung der Sondernutzung am Meeresstrand für die Gemeinde Hörnum/Sylt nach § 34 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Ziel ist es, eine dauerhafte Regelung der Sondernutzungen am Strand zu erreichen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Regelungen zur Nutzung des Meeresstrandes finden sich im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in den §§ 32-34. So ist es gem. § 33 (1) verboten, „auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse“ oder „zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen“. Gem. § 34 kann die „zuständige Naturschutzbehörde (...) einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung)“. Der LBP wird im Zuge eines solchen Antrags erstellt.

In der „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung“ von 2008 (GewIIsoNuV) heißt es in § 1 (3): „Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch eine Sondernutzung für andere Zwecke als den Badebetrieb einräumen, sofern Belange des Naturschutzes oder andere Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen“.

Im Rahmen der Sondernutzung wird somit gesetzlich unterschieden zwischen dem „Badebetrieb“ sowie „anderen Zwecken“ (§ 34 LNatSchG). Für eine Einräumung der Sondernutzung für diese sogenannten „anderen Zwecke“ dürfen gem. der o.g. Verordnung die „Belange des Naturschutzes (...) nicht entgegenstehen“ (§ 1 (3) 1). Besondere Ansprüche werden für eine Genehmigung zum „Abstellen von kleinen Wasserfahrzeugen oder sonstige wassersportliche Zwecke“ gestellt. Diese darf nur eingeräumt werden „wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden“ (§ 1 (3) 3).

3. Methodisches Vorgehen

Für die Beurteilung der geplanten Sondernutzungsbereiche und ihrer möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Darstellung aller Strandabschnitte in der Gemeinde mit einer Kennzeichnung der Abschnitte mit einer Sondernutzung
- Darstellung der Schutzgebiete im Bereich des Meeresstrandes und deren mögliche Betroffenheit durch Sondernutzungen
- Betrachtung der Sondernutzungsbereiche für andere Zwecke und ihrer potentiellen Auswirkungen

4. Sondernutzungsbereiche Gemeinde Hörnum

In der folgenden Tabelle sind die Strandabschnitte der Gemeinde Hörnum dargestellt. Grau hinterlegt sind die Strandabschnitte, für die eine Sondernutzung beantragt wird:

Strandabschnitte Gemeinde Hörnum

Abschnitt		Länge in m	Sondernutzung	Schutzstatus Strand			Schutzstatus angrenzende Meeresfläche
von	bis			NSG	LSG	Natura 2000	
A	B	400		X	Hörnum	X	NP Walschutz
B	C	300	Surfstrand	X	Hörnum	X	NP Walschutz
C	D	1.300		X	Hörnum	X	NP Walschutz
D	D0	1.080	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D0	D1		Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D1	D2	300	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D2	D3	620	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D3	D4	300	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D4	D5	300	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D5	D6	250	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP Walschutz
D6	E	300	Badebetrieb	Hörnum Odde	X	wie NSG	NP Walschutz
E	E1	1.120	Badebetrieb	Hörnum Odde	X	wie NSG	NP Walschutz
E1	F	900	Badebetrieb	Hörnum Odde	X	wie NSG	tw. NP Walschutz sowie NP/NSG
F	G	670	Badebetrieb	tw. Hörnum Odde	X	wie NSG	NP/NSG
G	G1	150	Badebetrieb	X	Hörnum	X	NP/NSG
G1	G2	130	Hobie-Cat Liegeplätze	X	Hörnum	X	NP/NSG
G2	H	360	Badebetrieb	Nordfriesisches Wattenmeer	X	wie NSG	NP/NSG
H	H1	100	Badebetrieb	Nordfriesisches Wattenmeer	X	wie NSG	NP/NSG
H1	J	500		X	X	X	NP/NSG
J	K	750		X	X	X	NP/NSG
K	L	3.000		X	Hörnum	wie LSG	NP/NSG

grau hinterlegt geplante Sondernutzungsbereiche
 NSG Naturschutzgebiet
 LSG Landschaftsschutzgebiet
 NP Nationalpark
 Walschutz Walschutzgebiet im Nationalpark
 X nicht innerhalb eines Schutzgebietes

Als Sondernutzung ist überwiegend ein Badebetrieb vorgesehen. Ausnahmen sind folgende Abschnitte

- Abschnitt B-C: Der am Weststrand in Höhe Parkplatz K4 liegende Strandabschnitt ist als Surfstrand vorgesehen.
- Abschnitt G1-G2: Dieser am Oststrand unmittelbar südlich des Ortes liegende Strandabschnitt ist als Liegeplätze für Hobie-Cats vorgesehen. Bereits bisher lagern hier Hobie-Cats.

4.1. Änderungen gegenüber der gültigen Strandkonzession

Gegenüber der aktuell gültigen Strandkonzession für Hörnum aus dem Jahr 2001 hat sich allein folgende Änderung ergeben:

- Der Surfstrand wird aus dem Bereich vor dem Campingplatz nach Norden an den Strand am Parkplatz Bunker Hill/K4 verlegt.

5. Schutzgebiete und ihre potentielle Betroffenheit

5.1. Naturschutzgebiet Hörnum Odde

Die südlich des Ortes liegenden Dünenflächen gehören zum überwiegenden Teil zum Naturschutzgebiet Hörnum Odde. Die seeseitige Grenze ist die Mitteltidehochwasserlinie. Die Strände an der Hörnum Odde liegen somit innerhalb des Naturschutzgebietes.

„Im Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten.“ (§ 2 Schutzgebiets-VO)

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind durch einen normalen Badebetrieb nicht zu erwarten, da nur Strandflächen in Anspruch genommen und die Dünenlandschaft durch die Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des Badebetriebs sind dabei die weiteren Verbote für das Naturschutzgebiet zu beachten, wie etwa *„bauliche Anlagen und Einfriedigungen zu errichten“*. Von einem normalen Badebetrieb ist darüber hinaus an der Hörnum Odde nicht auszugehen, da hier das Baden aufgrund der Strömungsverhältnisse in weiten Bereichen lebensgefährlich und daher verboten ist. Im Sommer ist der Strand entsprechend beschildert. Die Hörnum Odde wird erfahrungsgemäß stärker zum Spaziergehen und Wandern genutzt.

5.2. Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

Der Oststrand im Bereich des Deiches liegt innerhalb des Naturschutzgebietes "Nordfriesisches Wattenmeer". Das NSG reicht im Bereich des Deiches bis an den Deichfuß und bei den weiter südlich angrenzenden Dünen bis an die Mitteltidehochwasserlinie.

"Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen." (§ 3 Schutzgebiets-VO)

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind durch einen normalen Badebetrieb nicht zu erwarten.

5.3. Vogelschutzgebiet

Die Naturschutzgebiete Hörnum Odde und Nordfriesisches Wattenmeer sind Teil des großräumigen Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (EGV DE 0916-491). Von Bedeutung sind hierbei die Teilgebiete „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ und „Nordfriesische Inseln“ des Vogelschutzgebietes.

Im Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ „hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel. Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. „

Ziele für Vogelarten sind u.a. die Erhaltung:

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservogel sowie Mausergebieten

Für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln ist „der Erhalt der Brutvogelbestände das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. (...) Weiterhin ist die Erhaltung (...) des Kornweihenbrutbestandes vor allem in nassen Dünentälern oder Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. (...) Störungsarmut, der Erhalt lebensraumtypischer Strukturen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik (...) sind wesentlichste Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.“

Im Hinblick auf die Vogelarten von besonderer Bedeutung ist das Ziel, die „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes (...) der Arten und Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Erhaltung

- von störungsarmen Brut- Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten
- die Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit
- (...)“

Im folgenden wird geprüft, ob die über den Badebetrieb hinaus gehenden geplanten Sondernutzungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. seiner Erhaltungsziele führen können:

<u>Erhaltungsziele</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Erhebliche Beeinträchtigung</u>
<p>Für das Teilgebiet „Nationalpark ...“ ist der Prozessschutz oberstes Erhaltungsziel.</p> <p>Ziele für Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen, • störungsfreie Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten 	<p><u>Hobie-Cat-Liegeplätze:</u> Der Sondernutzungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Potenziell sind Auswirkungen durch das Befahren des Wattenmeeres möglich. Das angrenzende Watt darf als Bundeswasserstraße aber befahren werden.</p>	<u>Nein</u>
<p>Für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln ist „der Erhalt der Brutvogelbestände das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. (...) Weiterhin ist die Erhaltung (...) des Kornweihenbrutbestandes vor allem in nassen Dünentälern oder Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten.</p> <p>Störungsarmut, der Erhalt lebensraumtypischer Strukturen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik (...) sind wesentlichste Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.“</p> <p>Für Vogelarten mit besonderer Bedeutung, Erhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von störungsarmen Brut- Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten - die Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit 	<p>Die Dünen sind durch die Sondernutzungsbereiche nicht betroffen.</p> <p><u>Surfstrand:</u> Durch den Surfstrand am Weststrand sind keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.</p> <p><u>Hobie-Cat-Liegeplätze:</u> Der Sondernutzungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Potenziell sind Auswirkungen durch das Befahren des Wattenmeeres möglich. Das angrenzende Watt darf als Bundeswasserstraße aber befahren werden.</p>	<u>Nein</u>

Es wurden folgende Quellen zum Vogelschutzgebiet mit Stand vom 15.07.2011 verwendet:

- Kurzbeschreibung
- Standarddatenbogen

- Erhaltungsziele
- Übersichtskarte des Gebietes

5.4. FFH-Gebiet

Das Naturschutzgebiet Hörnum Odde ist Teil des FFH-Gebietes „Dünenlandschaft Sylt“ (FFH DE 1115-391). Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 741 ha umfasst die Dünenflächen des südlichen Sylter Nehrungshakens.

Die übergeordneten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die „Erhaltung einer geomorphologisch bedeutsamen Nehrungs- und Dünenlandschaft und dynamischer Prozesse mit entstehenden und sich verändernden Weiß-, Grau- und Braundünen und dazu gehörenden Dünenalformationen in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften eines Magerlebensraumes als überwiegende Offenlandschaft. Erhaltung naturgemäßer Grund- und Bodenwasserstände in nährstoffarmer Situation und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen sowie der Teillebensräume der Kegelrobben im Küstenstreifen.“

Ziel für Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung ist die „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes“. Im betroffenen Gebiet könnten hiervon potenziell betroffen sein:

- Einjährige Spülsäume (1210)
- Primärdünen (2110)
- Weißdünen mit Strandhafer (2120)

Im folgenden wird geprüft, ob die über den Badebetrieb hinaus gehenden geplanten Sondernutzungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele führen können:

<u>Erhaltungsziele</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Erhebliche Beeinträchtigung</u>
Erhaltung einer geomorphologisch bedeutsamen Nehrungs- und Dünenlandschaft und dynamischer Prozesse mit entstehenden und sich verändernden Weiß- Grau- und Braundünen und dazu gehörenden Dünenalformationen in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften eines Magerlebensraumes als überwiegende Offenlandschaft	Es sind keine über den Badebetrieb hinaus gehenden Sondernutzungen innerhalb des FFH-Gebietes geplant.	Nein
Erhaltung naturgemäßer Grund- und Bodenwasserstände in nährstoffarmer Situation und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen sowie der Teillebensräume der Kegelrobben im Küstenstreifen.		
Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung“. - Einjährige Spülsäume - Primärdünen - Weißdünen mit Strandhafer		

Es wurden folgende Quellen zum FFH-Gebiet mit Stand vom 08.08.2011 verwendet:

- Kurzbeschreibung
- Standarddatenbogen
- Erhaltungsziele
- Übersichtskarte des Gebietes

5.5. Wattenmeer: Nationalpark und Naturschutzgebiete

Die Insel Sylt ist allseitig vom Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer umgeben. Dieser Nationalpark beginnt in einer seeseitigen Entfernung von 150 m von der Uferlinie. Auf der Ostseite der Insel liegt dieser 150 m breite Streifen entweder im Naturschutzgebiet „Wattenmeer nördlich des Hindenburgdammes“ (Bereiche nördlich des Hindenburgdammes) oder im Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ (Bereiche südlich des Hindenburgdammes). Die Strände selbst liegen nicht innerhalb der Nationalparks oder der beiden genannten Naturschutzgebiete. Deshalb ist nicht von einer Betroffenheit durch den Badebetrieb oder die Ausweisung von Sondernutzungen am Strand auszugehen. Mögliche Auswirkungen können sich aber als Folge von Sondernutzungen durch eine Wassersportnutzung ergeben.

Hobie-Cat-Liegeplätze Hörnumer Oststrand: Das an die Hobie-Cat-Liegeplätze angrenzende Wattenmeer fällt bei Watt nicht trocken, so dass hier eine Befahrung jederzeit möglich und auch zulässig ist, da das Wattenmeer als Bundeswasserstraße gilt solange es mit Wasser bedeckt ist. Daher ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Nationalpark oder das Naturschutzgebiet auszugehen.

5.6. Walschutzgebiet

Die Nordsee westlich von Sylt ist als Walschutzgebiet als Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ausgewiesen. Das Gebiet beginnt 150 m seewärts der mittleren Hochwasserlinie. Im Walschutzgebiet ist es u.a. untersagt „Wale erheblich zu beeinträchtigen“ (§ 5 (4) Nationalparkgesetz). Im folgenden wird untersucht, inwieweit das Walschutzgebiet durch die geplanten Sondernutzungsbereiche potenziell betroffen sein könnte:

Badebetrieb: Durch Badende sind praktisch keine Auswirkungen auf Wale zu erwarten. Darüber hinaus beschränkt sich der Badebetrieb auf einen sehr schmalen Streifen unmittelbar entlang des Strandes, so dass ein Baden in dem in 150 m Entfernung beginnenden Walschutzgebiet kaum stattfindet. Durch einen Badebetrieb ist daher nicht von Auswirkungen auf das Walschutzgebiet auszugehen.

Surfstrand/Hobie-Cat-Liegeplätze: Durch den Surfbetrieb sind aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten, der geringen Größe der Surfbretter und ihres geringen Tiefgangs nicht von Auswirkungen auf Wale auszugehen. Auch gibt es keine Lärmbelästigung durch Motorenlärm. Ähnliches gilt auch für andere Wassersportarten wie Segeln. Es ist daher nicht von Auswirkungen auf das Walschutzgebiet auszugehen.

Bei offiziellen Wassersportveranstaltungen sind durch den Einsatz von Motorbooten oder Jet-Skis Auswirkungen möglich. Hierbei sind Regelungen im Rahmen der Genehmigung einzelner Veranstaltungen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Fahrten im Rahmen dieser Veranstaltungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur für Organisation der Veranstaltungen zulässig (z.B. Kennzeichnung der Regattastrecke, Regattabetrieb oder Hilfs- und Rettungseinsätze). Showveranstaltungen, Spaßregatten o.ä. sind mit solchen Wasserfahrzeugen nicht zulässig. Grundsätzlich sollte bei solchen Veranstaltungen im Vorwege eine Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung innerhalb des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) erfolgen.

5.7. Landschaftsschutzgebiet Hörnum

Ein großer Teil der Strände im Gemeindegebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hörnum. Dabei handelt es sich um folgende Strandbereiche:

- an der Westseite von der Gemeindegrenze bis zum Tetrapodenquerwerk
- an der Ostseite in zwischen dem Ortsrand und dem Beginn des NSG Hörnum Odde
- an der Ostseite zwischen der Gemeindegrenze und etwa der Höhe der Kleingärten

Durch den Badebetrieb sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Insbesondere soll das Gebiet auch dem Naturgenuß dienen und der Badebetrieb ist

als eine Form dieses Naturgenusses anzusehen. Das Landschaftsschutzgebiet soll also auch diesen Badebetrieb vor störenden Einflüssen schützen.

Hobie-Cat-Liegeplätze: Durch die Lagerung von Hobie-Cats am Strand vor dem Dünenfuß in den Sommermonaten gibt es Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet im Hinblick auf das Landschaftsbild. Diese sind aber als sehr gering anzusehen, da in unmittelbarer Nähe das Deckwerk liegt und die Bebauung des Ortes beginnt. Auch stellen Boote am Strand eine nicht untypisches Motiv dar.

6. Betrachtung der Sondernutzungsbereiche für „andere Zwecke“

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben dürfen den Sondernutzungsbereichen für andere Zwecke als den Badebetrieb die Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Voraussetzungen für diese sogenannten „anderen Zwecke“ ist ein Strandbezug, d.h. dass für diese Zwecke der Strand zwingend erforderlich ist. Bereiche für Wassersportliche Zwecke dürfen nur genehmigt werden, „wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden“.

Surfstrand (Abschnitt B-C): Die Belange des Naturschutzes stehen diesem Sondernutzungsbereich nicht entgegen. Eine dauerhafte Aufstellung von Wasserfahrzeugen erfolgt hier nicht: Der Zugang zum Meeresstrand und der Gemeingebrauch werden durch den Sondernutzungsbereich nicht beeinträchtigt. So handelt es sich nur um einen recht kurzen Abschnitt am langen Hörnumer Strand und ein Zugang zum Strand und ein Passieren des Strandes bleiben jederzeit möglich.

Hobie-Cat-Liegeplätze (Abschnitt G1-G2): Die Belange des Naturschutzes stehen diesem Sondernutzungsbereich nicht entgegen. Während der Sommermonate liegen hier im oberen Strandbereich Hobie-Cats. Mögliche andere Standorte lägen entweder Richtung Norden am Hauptstrand vor dem Deich oder weiter nach Süden Richtung Hörnum Odde. Dieser Standort läge weiter in der freien Landschaft und hätte potenziell stärkere Auswirkungen. Der nördlichere Standort hätte potenziell stärkere Auswirkungen auf die Strandnutzung am Hauptstrand.

An dem gewählten Standort werden der Zugang zum Meeresstrand und der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. So handelt es sich nur um einen recht kurzen Abschnitt am langen Hörnumer Strand und ein Zugang zum Strand und ein Passieren des Strandes bleiben jederzeit möglich.

Für den geplanten Strandeventbereich am Hörnumer Oststrand wurde ein gesonderter Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

7. Anhang

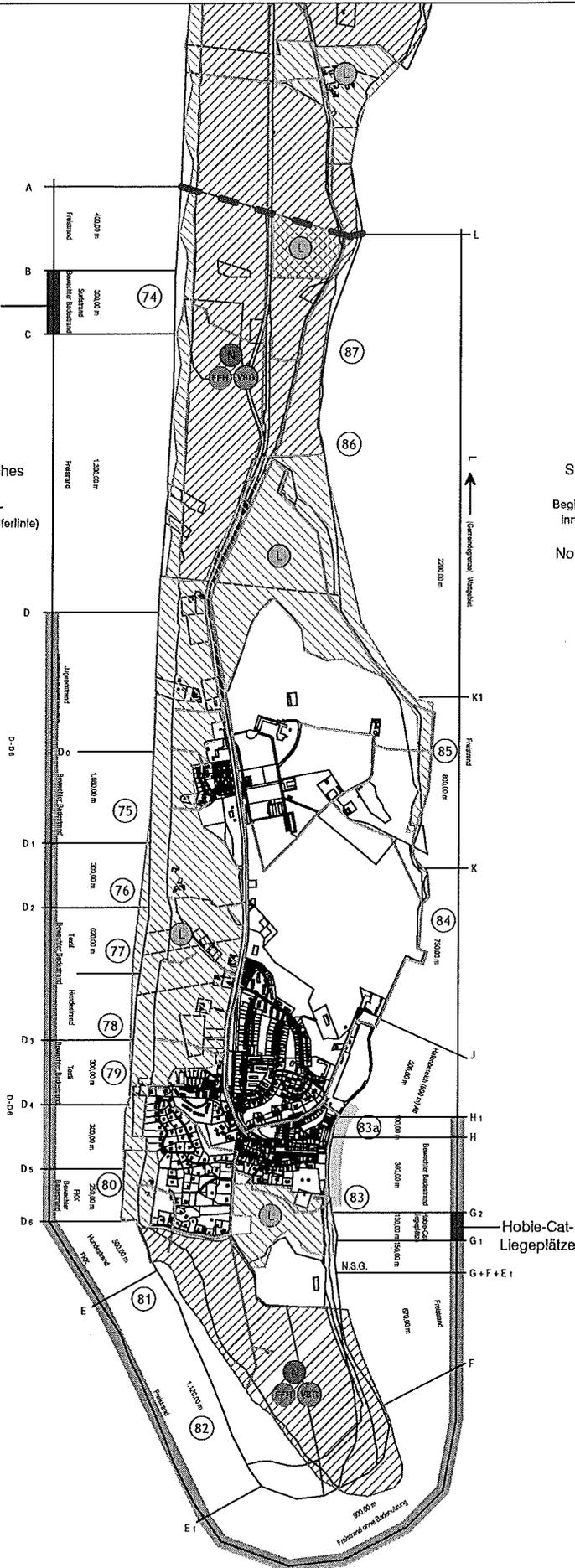
Lageplan Sondernutzungsbereiche Hörnum i.M. 1 20000

LBP "Strandkonzession" Gemeinde Hörnum/Sylt

zum Antrag gem. § 34 LNatSchG

Nationalpark
Schleswig-Holsteinisches
Wattenmeer
- Walschutzgebiet -
(Beginn 150 m seeseitig der Uferlinie)

Nationalpark
Schleswig-Holsteinisches
Wattenmeer
Beginn 150 m seeseitig der Uferlinie,
innerhalb dieses 150 m-Streifens:
Naturschutzgebiet
Nordfriesisches Wattenmeer



- geplanter Sondernutzungsbereich für den Badebetrieb
- geplanter Sondernutzungsbereich für "andere Zwecke"
- geplanter Strandeventbereich (s. gesond. LBP)
- Nummer Strandübergang
- Gemeindegrenze
- Schutzgebiete an Land**
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Natura 2000-Gebiet: FFH- / Vogelschutzgebiet

Projekt	LBP "Strandkonzession"		
1109	Gemeinde Hörnum/Sylt		
Plan	Lageplan		
1109/100	Sondernutzungsbereiche Hörnum		
Antragsteller	Gemeinde Hörnum		
1:20.000			01.03.2014
Dipl.-Ing. Lars Rohde			
Garten- und Landschaftsplanung			
I.N.S.	Fischerweg 41	25980 Sylt-OT Westerland	
ELG	04651-889 29 29	Fax 04651-889 29 25	
RUN	0162-133 688 3	Info@inselgruen-sylt.de	

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
Strandeventbereich Gemeinde
Hörnum/Sylt**

Anlage zum Antrag zur Einräumung der
Sondernutzung am Meeresstrand nach § 34
Landesnaturenschutzgesetz

Projekt 1109

Antragsteller: Gemeinde Hörnum



Dipl.-Ing. Lars Rohde
Garten- und Landschaftsplanung
Fischerweg 41 2 980 Sylt-OT Westerland
04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de
inselgruen-sylt.de

01. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Methodisches Vorgehen.....	3
4. Zusammenstellung.....	5
5. Vogelschutzgebiet.....	5
6. Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“.....	7
7. Situationsdarstellung.....	7
8. Veranstaltungen.....	7
9. Zulässige Veranstaltungen und Vermeidungsmaßnahmen.....	8
10. Zusammenfassung.....	8
11. Anhang.....	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird aufgestellt im Rahmen des Antrags zur Einräumung der Sondernutzung am Meeresstrand für die Gemeinde Hörnum/Sylt nach § 34 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Behandelt werden die sogenannten Strandeventbereiche als temporäre Sondernutzungen.

In dem zur Zeit von den Sylter Gemeinden erstellten Strandversorgungskonzept heißt es zu den dort genannten und dargestellten sogenannten Strandeventbereiche:

„Strandaktivitäten, die einen starken Eingriff in die Natur und/oder ein erhebliches Störungspotential darstellen, können zukünftig ausschließlich auf den ausgewiesenen Strandeventbereichen stattfinden. Zum Schutz der sensiblen Naturbereiche werden Aktivitäten dieser Art durch das Strandversorgungskonzept auf wenige, gesondert ausgewiesene Eventbereiche beschränkt. Konzeptionell bieten sich - aufgrund der ohnehin hohen Besucherfrequenz und dem hohen Maß an infrastruktureller Ausstattung - die örtlichen Hauptstrände an.“ (Strandversorgungskonzept, Entwurf Januar 2011)

In den letzten Jahren haben einige Gemeinden bei der Unteren Naturschutzbehörde jährlich Einzelgenehmigungen für die am Strand geplanten Veranstaltungen beantragt. An die Stelle dieser jährlichen Einzelgenehmigungen soll nun die langfristige Genehmigung von Strandeventbereichen treten. Die geplanten Veranstaltungen müssten dann nur noch jährlich bei der UNB vorgelegt werden, eine jeweilige Genehmigung wäre dann aber nicht mehr nötig. Dies führt besonders bei den jeweiligen Kurverwaltungen bzw. Tourismus-Services zu einer höheren Planungssicherheit. Bei möglichen zukünftigen Veranstaltungen, die über die im Rahmen des LBP zulässigen Veranstaltungen hinausgehen, wäre auch in Zukunft eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Als Grundlage für diese langfristige Genehmigung wird dieser vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) für die Gemeinde Hörnum erarbeitet.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Regelungen zur Nutzung des Meeresstrandes finden sich im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in den §§ 32-34. So ist es gem. § 33 (1) etwa verboten, „auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen“ oder „zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen“. Gem. § 34 kann die „zuständige Naturschutzbehörde (...) einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung)“.

In der „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung“ von 2008 heißt es in § 2: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch eine Sondernutzung für andere Zwecke als den Badebetrieb einräumen, sofern Belange des Naturschutzes oder andere Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen“. Für diese Sondernutzungen wird ein gesonderter LBP aufgestellt (LBP „Strandkonzession“ Gemeinde Hörnum).

3. Methodisches Vorgehen

Bei der Betrachtung der Strandeventbereiche wurde folgendes Vorgehen gewählt. Ziel war es dabei, unter Naturschutzaspekten den Rahmen zukünftiger Veranstaltungen festzulegen:

- Betrachtung der örtlichen Situation mit räumlicher Lage und vorhandener Infrastruktur
- Betrachtung der jeweiligen naturschutzrechtlichen Situation; waren Schutzgebiete betroffen wurde eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Gebiete vorgenommen; auch wurde die mögliche Betroffenheit geschützter Biotope untersucht
- Darstellung der örtlichen Situation in Hinblick auf Arten und Lebensgemeinschaften: hierbei wurden die angrenzenden Dünen sowie die Bedeutung für die Vogelwelt betrachtet
- Bewertung der Empfindlichkeit der Strandeventbereiche im Hinblick auf Natur und Landschaft aufgrund seiner Lage (innerorts oder außerhalb gelegen) sowie der

Betroffenheit geschützter Gebiete und Biotope; dabei wurden Bereiche mit geringer, mit mittlerer sowie mit hoher Empfindlichkeit unterschieden

- Betrachtung und Einschätzung bisheriger Veranstaltungen: Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden in Hinblick auf Dauer, Flächenbedarf, Bauten, Zuschaueraufkommen und Lärm betrachtet, und es wurde eine Einschätzung der Intensität dieser Veranstaltungen vorgenommen. Die Bandbreite reicht dabei von einer geringen, einer mittleren, einer hohen bis zu einer sehr hohen Intensität. Eine Möglichkeit zur Einschätzung der Intensität, stellt auch der Vergleich einer Veranstaltung zur normalen sommerlichen Strandnutzung an den jeweiligen Strandabschnitten da.
- auf Grundlage dieser natürlichen Gegebenheiten und der naturschutzrechtlichen Vorgaben wurden schließlich für jeden Strandeventbereich unter den Aspekten des Naturschutzes Aussagen zur Zulässigkeit von Veranstaltungen getroffen und es wurden ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft erarbeitet

4. Zusammenstellung

Strandeventbereich Hörnum

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Strand	NSG Nordfriesisches Wattenmeer, Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
Dünen	nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches

Empfindlichkeit des Gebietes

		mittel	
Schutzgebiete	Strand innerhalb von NSG und VSG		mittel
Landseite	nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches		gering
Lage	Strandabschnitt innerorts gelegen		gering

Bisherige Veranstaltungen

- gelegentliche Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität (Beach-Polo); mit größeren temporären Bauten am Strand und starkem Zuschauerbesuch
- weitere Veranstaltungen mit mittlerer Intensität (z.B. Strandfeste, Catamaran-Regatta)

Potentielle Konflikte

- Beeinträchtigung angrenzender Dünen, insbesondere durch unerlaubtes Betreten

Zulässigkeit von Veranstaltungen

- jährlich 2 Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität
 - daneben 3 weitere Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität
 - Aufbauten am Strand müssen organisatorischen Zwecken der Veranstaltungen dienen oder einen konkreten Strandbezug aufweisen
 - Dauer der Veranstaltungen längstens 7 Tage, mit zusätzlicher Zeit für Auf- und Abbau
 - Zeitraum für die Veranstaltungen: 15. Mai bis 30. September (sollte Pfingsten früher liegen, sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig)
- (Zur Einstufung der Intensität von Veranstaltungen s. Tabelle „Veranstaltungstypen“ im Anhang)

Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

- grundsätzlich Sicherung der Dünen vor unerlaubtem Betreten
- es dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden
- Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte des Strandeventbereiches zulässig; Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität sind im gesamten Strandeventbereich zulässig

5. Vogelschutzgebiet

Das NSG Nordfriesisches Wattenmeer ist Teil des großräumigen Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (EGV DE 0916-491). Von Bedeutung ist hierbei das Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“ des Vogelschutzgebietes.

Für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln ist „der Erhalt der Brutvogelbestände das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. (...) Weiterhin ist die Erhaltung (...) des Kornweihenbrutbestandes vor allem in nassen Dünentälern oder Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten. Störungsarmut, der Erhalt lebensraumtypischer Strukturen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik (...) sind

wesentlichste Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvögelbestände.“

Im Teilgebiet Nordfriesische Inseln sind dabei folgende Vogelarten von besonderer Bedeutung:

Feldlerche	Wiesenpieper	Sumpfohreule	Sandregenpfeifer
Kornweihe	Lachseeschwalbe	Austernfischer	Silbermöwe
Sturmmöwe	Heringsmöwe	Mantelmöwe	Mittelsäger
Regenbrachvogel (Rast)	Steinschmätzer	Eiderente	Zwergseeschwalbe
Küstenseeschwalbe	Brandgans	Rotschenkel	

Im Hinblick auf die o.g. Vogelarten ist das Ziel, die „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes (...) der Arten und Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Erhaltung

- von störungsarmen Brut- Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten
- die Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit
- (...)“

Im folgenden wird geprüft, ob der geplante Strandeventbereich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. seiner Erhaltungsziele führen kann:

<u>Erhaltungsziele</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Erhebliche Beeinträchtigung</u>
Für das Teilgebiet Nordfriesische Inseln ist „der Erhalt der Brutvogelbestände das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. (...) Weiterhin ist die Erhaltung (...) des Kornweihenbrutbestandes vor allem in nassen Dünentälern oder Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten.	Konkrete Untersuchungen zu Brutvögeln liegen für das Gebiet nicht vor. In der Umgebung sind jedoch keine nennenswerten Brutvogelvorkommen zu erwarten, da es sich um den intensiv genutzten Oststrand handelt und direkt keine Dünen angrenzen	Nein
Störungsarmut, der Erhalt lebensraumtypischer Strukturen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik (...) sind wesentlichste Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvögelbestände.“	Durch den geplanten Strandeventbereich könnte es zu Störungen insbesondere durch Lärm kommen. Von erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel ist aber nicht auszugehen, da keine Brutvogelvorkommen bekannt bzw. zu erwarten sind (s.o.)	Nein
Für Vogelarten mit besonderer Bedeutung, Erhaltung: - von störungsarmen Brut- Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten - die Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit	s. vorheriger Punkt	Nein

Es wurden folgende Quellen zum Vogelschutzgebiet mit Stand vom 15.07.2011 verwendet:

- Kurzbeschreibung
- Standarddatenbogen
- Erhaltungsziele
- Übersichtskarte des Gebietes

6. Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“

Der geplante Strandeventbereich Hörnum liegt fast vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes "Nordfriesisches Wattenmeer". Das NSG reicht im Bereich des Deiches bis an den Deichfuß und bei den weiter südlich angrenzenden Dünen bis an die Mitteltidehochwasserlinie. In der Naturschutzgebietsverordnung heißt es in § 3: "Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen." Auswirkungen auf diese genannten übergeordneten Schutzziele für das Gebiet sind nicht zu erwarten, da nur Strandflächen an der Ostseite am intensiv genutzten Hauptstrand in Anspruch genommen werden.

Die in § 4 konkret genannten Verbote für das NSG werden nicht berührt. So kommt es durch den Strandeventbereich nicht zur dauerhaften Einrichtung von Wegen, Lagern, Plätzen oder zur Errichtung baulicher Anlagen. Betroffen sein könnte das Verbot der Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder das Verbot der Aufstellung von Zelten könnte betroffen sein.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung und -minimierung wurde für den Strandeventbereich eine Strandabschnitt unmittelbar vor der Ortslage Hörnum am bereits intensiv genutzten Hauptstrand gewählt. Die zusätzlichen Belastungen durch Veranstaltungen finden nur für jeweils für eine kurze Zeit und nur innerhalb der Hauptsaison statt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch den Strandeventbereich keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes ausgehen.

7. Situationsdarstellung

Der geplante Strandeventbereich Hörnum liegt inmitten des Ortes am touristisch stark genutzten Oststrand zwischen dem Hafen und Strandübergang Nr. 83 („Südkap“). Er hat eine Länge von etwa 500 m. Östlich des Strandes liegt der Deich, erst südlich des Strandeventbereiches grenzen westlich Dünen an.

Vom Deich aus führen einige Abgänge zum Strand, am Südenende des Deiches ist über ein Deckwerk eine Zufahrt zum Strand möglich. Dort befinden sich auch eine Gaststätte („Südkap“) und öffentliche Toiletten. Weiter öffentliche Toiletten gibt es am Hafen. Am nördlichen Ende des Deiches liegt das Vereinsheim des örtlichen Catamaran-Vereins.

Die Fläche für den Strandeventbereich Hörnum ist sehr groß bemessen. Durch diese Größe ist es möglich, bei Veranstaltungen auf die aktuellen Gegebenheiten am Strand einzugehen. Durch Veränderungen des Strandes durch Sandabtrag oder bei Sandaufspülungen kann es notwendig sein, die tatsächliche Veranstaltungsfläche innerhalb des Strandeventbereiches zu verschieben. Dabei dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte des Strandeventbereiches zulässig.

An den Strand schließt der Deich mit einer regelmäßig gemähten Grasfläche an. Dünen finden sich erst südwestlich des Strandeventbereiches, potenziell wertvolle Lebensräume für Pflanzen oder Tiere sind somit nicht betroffen.

8. Veranstaltungen

Am Strandeventbereich Hörnum wurden bisher unterschiedliche Veranstaltungen durchgeführt, die größte hiervon ist der jährlich stattfindende Beach-Polo World-Cup. Daneben wurden Wassersportveranstaltungen oder Strandfeste durchgeführt. Durch die zentrale Lage im Ort sind die infrastrukturellen Voraussetzungen hier gut.

9. Zulässige Veranstaltungen und Vermeidungsmaßnahmen

Der Strandeventbereich Hörnum liegt am intensiv genutzten Oststrand zentral im Ort und ist nur durch einen Deich von diesem getrennt. Das Gebiet weist nur eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich Natur und Landschaft auf. Der Bereich soll auch zukünftig die Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen ermöglichen.

Zulässig sind daher bis zu 2 Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher Intensität wie etwa Strandsportturniere oder Wassersportveranstaltungen. Daneben sind bis zu 3 Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität zulässig. Bauliche Anlagen bzw. Aufbauten am Strand müssen organisatorischen Zwecken der Veranstaltungen dienen (z.B. Materiallager oder Versorgungseinrichtungen) oder einen konkreten Strandbezug in Funktion oder Gestalt aufweisen, z.B. Strandbar o.ä..

Die Dauer der Veranstaltungen darf längstens 1 Woche betragen mit einer zusätzlichen Zeit für Auf- und Abbau. Zulässig sind die Veranstaltungen in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September. Sollte Pfingsten vor dem 15. Mai liegen, sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig. (Der frühest mögliche Termin für den Pfingstsonntag ist der 10. Mai.)

Grundsätzlich ist der Schutz der gesetzlich geschützten Dünen sicherzustellen, hier ist besonders das Betreten der südwestlich liegenden Dünen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Vermutlich reicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine stärkere Kontrolle aus, weiterreichende Maßnahmen wie z.B. der Einsatz eines Ordnungsdienstes oder die Abzäunung von Dünen sind voraussichtlich nicht notwendig. Vor Ort sollte dabei bei den Besuchern zusätzlich um Akzeptanz für den Schutz der Dünen aus Gründen des Natur- und des Küstenschutzes geworben werden.

Die Fläche für den Strandeventbereich Hörnum ist sehr groß bemessen. Durch diese Größe ist es möglich, bei Veranstaltungen auf die aktuellen Gegebenheiten am Strand einzugehen. Durch Veränderungen des Strandes durch Sandabtrag oder bei Sandaufspülungen kann es notwendig sein, die tatsächliche Veranstaltungsfläche innerhalb des Strandeventbereiches zu verschieben. Dabei dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte des Strandeventbereiches zulässig. Nur falls eine Durchführung in dieser Hälfte aufgrund der Strandverhältnisse nicht möglich ist, ist eine Nutzung der südlichen Hälfte zulässig. Veranstaltungen mit bis zu mittlerer Intensität sind im gesamten Strandeventbereich zulässig.

10. Zusammenfassung

Im vorliegenden LBP wurde der geplante Strandeventbereich Hörnum hinsichtlich seiner potenziellen Auswirkungen auf Natur und Landschaft untersucht. Es wurden Festlegungen zur Zulässigkeit von zukünftigen Veranstaltungen getroffen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen genannt. Da die Aussagen dieses LBP auch auf zukünftige Veranstaltungen angewendet werden sollen, wurde eine Einschätzung und Bewertung von Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Intensität vorgenommen. Hierbei wurden besonders das Besucheraufkommen und der Umfang temporärer Bauten am Strand zugrunde gelegt. Für künftige Veranstaltungen kann daher versucht werden, eine Einschätzung der Intensität einer Veranstaltung vorzunehmen, um eine Zulässigkeit am Strandeventbereich abschätzen zu können.

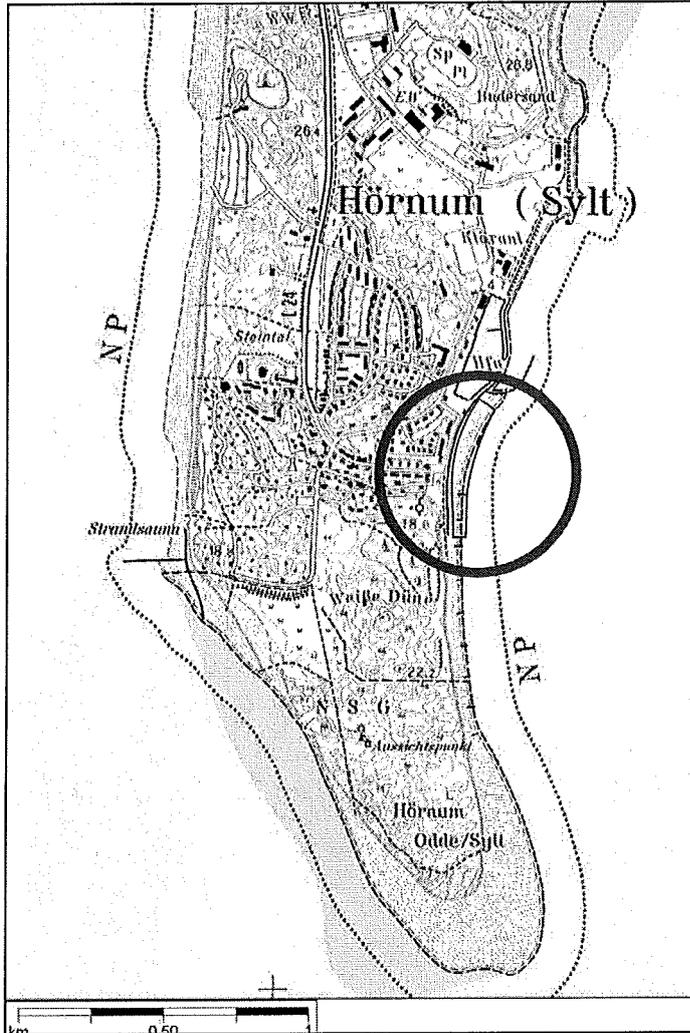
Ein Anhaltspunkt für die Beurteilung künftiger Veranstaltungen ist etwa ihr Vergleich zur normalen sommerlichen Strandnutzung am betroffenen Strand, d.h. entspricht die Veranstaltung der normalen Strandnutzung bzw. wie stark weicht sie von dieser ab. Diese Strandnutzung ist zumeist schon recht intensiv, da es sich um den Lister Hauptstrand handelt.

Eine metergenaue Darstellung des Strandeventbereiches in den beiliegenden Plänen ist insbesondere in Hinblick auf die Zukunft nicht möglich, da Strände immer wieder Veränderungen unterliegen. So kann sich der Dünenfuß als landseitige Begrenzung des Strandes durch Abbrüche oder Aufwehungen verändern und auch die Strandbreite kann sich verändern.

Grundsätzlich ist daher der tatsächliche Dünenfuß als landseitiger Beginn des Strandeventbereiches und als Breite die tatsächlich nutzbare Strandbreite anzusehen.

11. Anhang

Nr. 1	Übersichtsplan 1:25.000	i.M. 1 25000
Nr. 2	Übersichtsplan 1:5.000 Hörnum	i.M. 1 5000
Nr. 3	Lageplan Hörnum	i.M. 1 2000
Nr. 4	Tabelle „Veranstaltungstypen“	

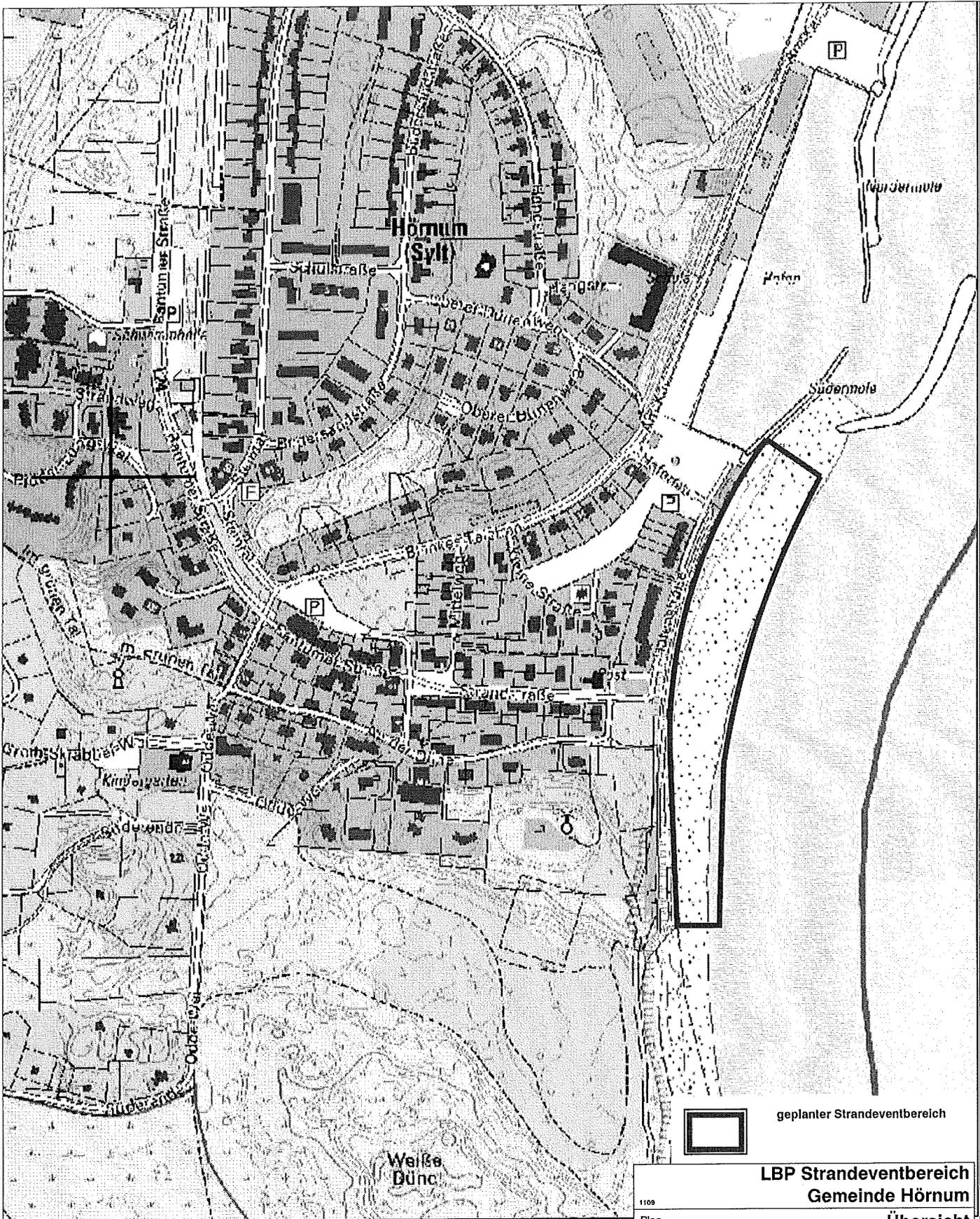


Top. Karte 1:25.000 Schleswig-Holstein/Hamburg, Maßstab 1:25.000
 © Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie
 und Geodäsie 2005



geplanter Strandeventbereich

LBP Strandeventbereich Gemeinde Hörnum/Sylt	
1109	
Plan	Übersicht
1109grd10	Strandeventbereich Hörnum
Auftraggeber	Tourismus-Service Hörnum
	Rantumer Str. 20 25997 Hörnum/Sylt
1:25.000	01.03.2014
Dipl.-Ing. Lars Rohde	
Garten- und Landschaftsplanung	
INS	Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
ELG	04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
RÜN	0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de



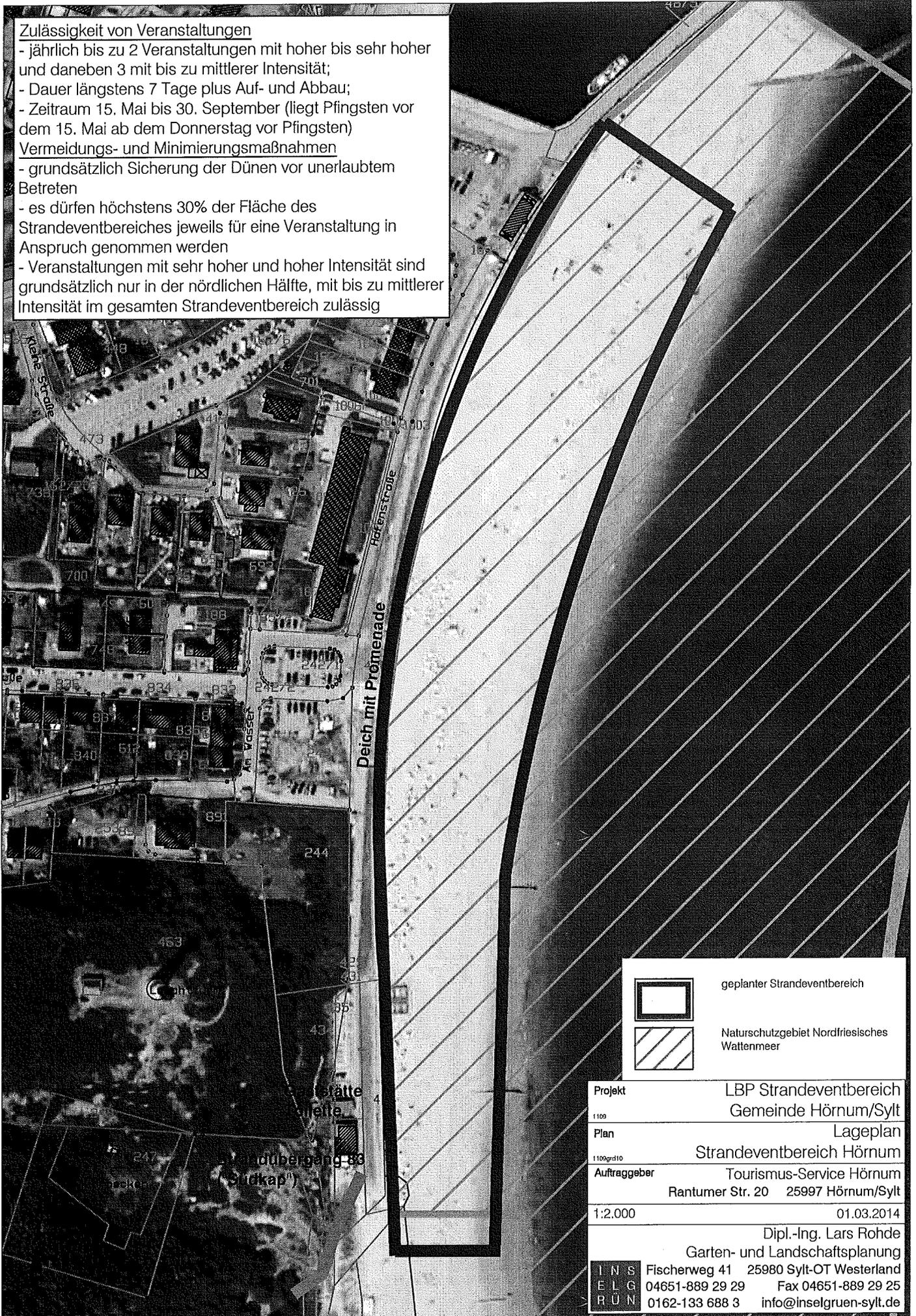
LBP Strandeventbereich
Gemeinde Hörnum
 1109
 Plan **Übersicht**
 1109grd10 **Strandeventbereich Hörnum**
 Auftraggeber **Tourismus-Service Hörnum**
 Rantumer Str. 20 25997 Hörnum/Sylt
 1:5.000 01.03.2014
 Dipl.-Ing. Lars Rohde
Garten- und Landschaftsplanung
INS Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
ELG 04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
RUN 0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de

Zulässigkeit von Veranstaltungen

- jährlich bis zu 2 Veranstaltungen mit hoher bis sehr hoher und daneben 3 mit bis zu mittlerer Intensität;
- Dauer längstens 7 Tage plus Auf- und Abbau;
- Zeitraum 15. Mai bis 30. September (liegt Pflingsten vor dem 15. Mai ab dem Donnerstag vor Pflingsten)

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- grundsätzlich Sicherung der Dünen vor unerlaubtem Betreten
- es dürfen höchstens 30% der Fläche des Strandeventbereiches jeweils für eine Veranstaltung in Anspruch genommen werden
- Veranstaltungen mit sehr hoher und hoher Intensität sind grundsätzlich nur in der nördlichen Hälfte, mit bis zu mittlerer Intensität im gesamten Strandeventbereich zulässig



geplanter Strandeventbereich



Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer

Projekt	LBP Strandeventbereich Gemeinde Hörnum/Sylt
1109	
Plan	Lageplan Strandeventbereich Hörnum
1109grd10	
Auftraggeber	Tourismus-Service Hörnum Rantumer Str. 20 25997 Hörnum/Sylt
1:2.000	01.03.2014
	Dipl.-Ing. Lars Rohde Garten- und Landschaftsplanung
INS	Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
ELG	04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
RUN	0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de

Tabelle Veranstaltungstypen

Veranstaltungstyp	Veranstaltungstyp 2a	Veranstaltungstyp 2b	Veranstaltungstyp 3	Veranstaltungstyp 4a	Veranstaltungstyp 4b
Veranstaltungstyp					
Intensität	Hoch	Hoch	Mittel	Niedrig	Niedrig
Dauer der Veranstaltung	Max. 10 Tage zzgl. Auf- und Abbau	Max. Einwöchige Veranstaltungen zzgl. Auf- und Abbau	für den gesamten zulässigen Zeitraum	bis zu 2 Monate	Ein tägige Veranstaltungen zzgl. Auf- und Abbau
Art der Veranstaltung	Strandsportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Beach-Polo, Beach-Volleyball, Beach-Soccer) Wassersportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Segeln, Surfen, Kiten) große Strandpartys	Strandsportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Beach-Volleyball, Beach-Soccer) Wassersportveranstaltungen (z.B. in den Disziplinen Segeln, Surfen, Kiten) Strandpartys und -feste (falls nicht unter Typ 1 fallend)	Betreiber/ animierte Spiel- und Sportprogramme auf Strandsportflächen (z.B. Volley- und Fußballfelder und mobile Trampolinanlagen)	(Kunst-) Ausstellungen	Lounge-Abende
Zeitraum	Veranstaltungen sind zulässig im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 30 September, ausgenommen sind der Strandevenbereich Westerland-Nord, hier ist der Zeitraum 01. Mai bis 15. Oktober und der Strandevenbereich Hörnum mit dem Zeitraum 15. Mai bis 30 September (sollte Pfingsten vor dem 15. Mai liegen sind Veranstaltungen ab dem Donnerstag vor Pfingsten zulässig)				
Infrastrukturen	Umfangreiche temporäre Bauten auf dem Strand	temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand	Vereinzelte temporäre Bauten auf dem Strand
Beschallung	Moderationen und Musik	Moderationen und Musik	-	-	Musik

Flächenbedarf	Sehr hoher Flächenbedarf	Hoher Flächenbedarf	Mittlerer Flächenbedarf	Mittlerer Flächenbedarf	Geringer Flächenbedarf	Geringer Flächenbedarf
Besucher- aufkommen	Sehr hohes Besucheraufkommen mehr als 10.000 Besucher	Hohes Besucheraufkommen bis 2.000 Besucher	Mittleres bis hohes Besucher- aufkommen bis 2.000 Besucher	Mittleres Besucheraufkommen Besucherzahlen nicht zu quantifizieren	Geringes Besucheraufkommen bis 10.000 Besucher (über sehr langen Zeitraum)	Geringes Besucheraufkommen bis 300 Besucher
Beispiele	Surf World Cup am Brandenburger Strand Beach Polo World Cup Sylt in Hörnum Seat Kitesurf World Cup am Brandenburger Strand	Girls go surfing Days am Brandenburger Strand Longboard Contest am Brandenburger Strand Sylter Sailing Week Catamaran Cup am Brandenburger Strand Cat Festival Sylt in Hörnum Europameisterschaft Windsurfen am Brandenburger Strand Lister Strandvergnügen	Kinderstrandfest in Hörnum Mittsommernacht (Fackelwanderung + Strandparty) in Hörnum	Fun Beach	Mosaik aus Strandgut Kunst am Strand	Lounge-Abende

1. Einleitung

Der westlich der Insel Amrum vorgelagerte Kniepsand ist einer der wichtigsten Attraktionspunkte der Insel und der gesamten Westküste Schleswig-Holsteins. Der West-Strand übernimmt für die rd. 83.500 Amrumer Gäste (Ankünfte Amrum im Jahr 2011, Statist. Amt HH und S-H, 2012) zentrale Erholungsfunktionen.

Die Gemeinde Norddorf hat hierbei für die Stranderholung eine besondere Bedeutung und bietet ihren Gästen ein großes Angebot an Strandaktivitäten. Gleichzeitig grenzt der Strand an großflächige FFH- und Naturschutzgebiete mit sensiblen Lebensräumen und Artengemeinschaften.

Für die Gemeinde Norddorf werden die Nutzungsmöglichkeiten des Strandes in der „Badekonzession“ aus dem Jahre 1935 beschrieben.

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, Grundlagen für eine neue Strandkonzession der Gemeinde Norddorf – Sondernutzung am Meeresstrand (gem. §34 LNatSchG, 2010 und Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand, 2008) - zu schaffen, die die veränderten Ansprüche des modernen Strand-Tourismus berücksichtigt und die Ziele des Naturschutzes beachtet.

2. Bestand

Der Strand der Gemeinde Norddorf ist über den Strunwai und zwei weitere Strandzugänge erreichbar und wird seit Beginn des Tourismus auf Amrum als Erholungsgebiet zum Wandern, Baden, Erholen im Strandkorb und in neuerer Zeit auch zum Surfen, Segeln und für den Strandsport genutzt.

Die bestehenden Strandversorgungseinrichtungen wie Gaststätten, Umkleidekabinen, Duschen, WCs oder auch der neue Aussichtssteg und der große Fahrradparkplatz unterstreichen die Bedeutung des Norddorfer Strandes für den Tourismus.

Im Zuge des Projektes „Badestelle der Zukunft“ wurde 2011 ein großer Fahrradparkplatz eingerichtet, der Strandzugang befestigt und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verbessert, Strand-Duschen erstellt und eine Aussichtsplattform am Rand der Dünen gebaut.

Der Hauptaktivitätsstrand Norddorfs befindet sich südlich und nördlich des mittleren Strandzugangs am Strunwai. Der seit 1935 konzessionierte Strandbereich erstreckt sich im Norden von „Ban Remsanj“ bis ca. 200m südlich des südlichen Strandzugangs „Himmelsleiter“; die restliche Strandfläche nördlich und südlich hiervon besteht als Frestrand ohne Sondernutzung.

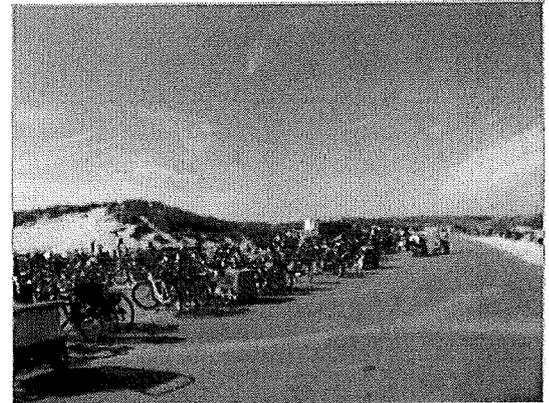
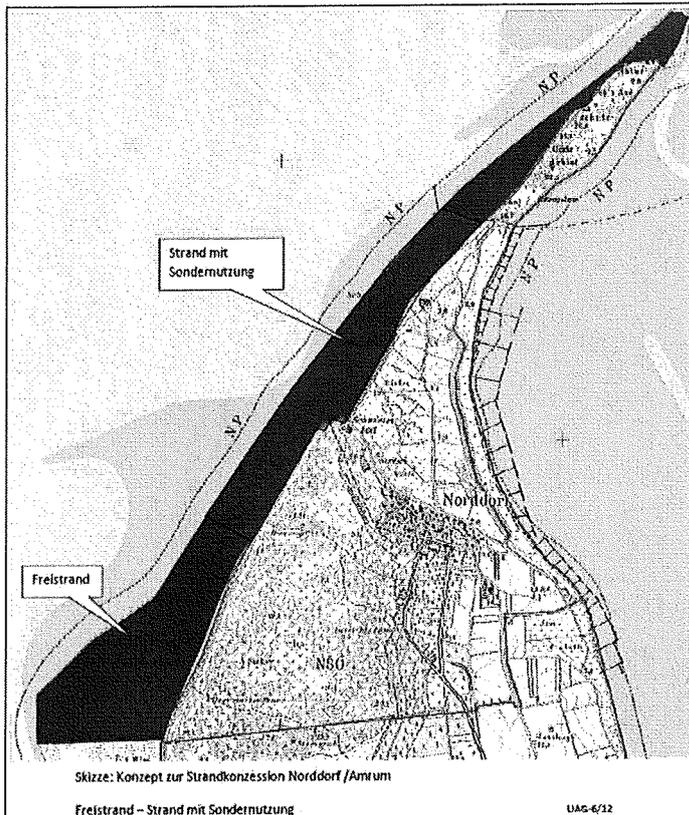


Abb. 1 Vergleich Frestrand – Strand mit Sondernutzung der Gemeinde Norddorf / Fahrrad-Stellplatz / Aussichtsplattform am Strandzugang Strunwai

Die Länge des Strandes in der Gemeinde Norddorf beträgt insgesamt ca. 6.000m (s. Abb. 1); hiervon bestehen ca. 3.200m (oder 53%) als Frestrand ohne Sondernutzung. Der konzessionierte Strandbereich mit Sondernutzungen erfolgt auf einer Länge von ca. 2.800m, das entspricht einem Anteil von ca. 47% am gesamten Strandbereich.

Aufgrund der unterschiedlichen küstenparallelen Meereströmungen sowie vor allem herbst- und winterlichen Hochflutereignissen befindet sich der Kniepsand und der Strandbereich Norddorfs in ständiger Umformung. Durch Sandablagerungen und Erosionsereignisse erweitern oder verschmälern sich die Sandflächen und verlagern sich Sandbänke und Strandbereiche.

Dies macht zum Teil auch die besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit des Kniepsands aus (FFH-Gebiet 1315-391), da hier besonders südlich des Aktivitätsstrands (südlich des Strandzugangs „Himmelsleiter“) die freie Entwicklung v.a. von Primärdünen und Dünenformationen möglich ist und Lebensraum für besondere Arten wie die Zwergseeschwalben bestehen.

Die wesentlichen Teile der touristisch intensiv genutzten, konzessionierten Strandabschnitte (Strand mit Sondernutzung) sind vom FFH-Schutz ausgenommen; für diese gelten die Schutzbestimmungen des LSG-Amrum (LSG-VO v. 20.10.1982, s. Karte „Strandnutzungen“ im Anhang).

FFH-Gebiet 1315-391

Der westlich der Insel Amrum vorgelagerte Kniepsand ist insgesamt als FFH-Gebiet ausgewiesen – mit Ausnahme des Hauptstrandbereiches südlich und nördlich des zentralen Norddorfer Strandzugangs am Strunwai.

Die wesentlichen Ziele des FFH-Gebietes sind:

- Erhalt und Sicherung des naturnahen Gesamtcharakters und der natürlichen Dynamik des Kniepsandes
- Schutz der Kegelrobbe, Erhalt und Sicherung ungestörter Kegelrobben-Ruheplätze zur Wurfzeit in den Wintermonaten
- Vogelschutz, Schutz der Limikolen und Zwergseeschwalben

Der Kniepsand wird durch Zonen festgelegter bis dynamischer Primärdünenbereiche, die auch als Vogelbrutgebiete einen hohen ökologischen Wert besitzen und durch die Meeresbrandung verfestigte Sandbereiche an der Wasserlinie sowie lockere Sand-/Strandflächen im Anschluss hieran gekennzeichnet. Als besonders sensibel und dynamisch gelten die Primärdünenbereiche; diese befinden sich im Süden des Strandabschnittes (A) und vor allem im südlichen Anschluss an den konzessionierten Strandbereich.

Für die Primärdünenbereiche gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Verbot des Aufstellens von Strandkörben in den Primärdünen,
- Absperren der relevanten Bereiche zum Schutz der Brutvögel (v.a. Zwergseeschwalbe) zwischen April und Juni mit mobilen Zäunen,

Für den Schutz der Kegelrobbe werden in den Wintermonaten (Wurfzeit) ebenfalls relevante Bereiche als flexible Ruhezone eingerichtet.

Die dynamische Entwicklung des Kniepsandes v.a. durch Herbst-/Winter-Stürme mit Veränderungen der Strandlinie und Verfestigung des Substrates wird durch die (seit über 70 Jahren bestehende) saisonale Nutzung des konzessionierten Strandbereiches offensichtlich nicht gestört.

Bei Einhalten der Schutzmaßnahmen ist nicht mit negativen Wirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu rechnen.

LSG- und Biotopschutz

Der konzessionierte Strandbereich befindet sich innerhalb des LSG Amrum. Hierbei ist die „Sandplatte des Kniepsandes mit ersten Dünenbildungen [...]“ besonders prägend für das LSG und weist insbesondere folgende Schutzgegenstände auf: „Dünenentwicklung auf dem Kniepsand, Brutgebiet u. a. der Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe“(LSG-VO, §3).

Die genannten Bereiche, die geschützten Dünenflächen (§30BNatSchG) am östlichen Rand des Strandes – im Übergang zur angrenzenden Dünenlandschaft – sowie das typische Landschaftsbild sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Für die Dünenbiotope gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Verbot des Aufstellens von Strandkörben in den Dünen,
- Einhalten eines Abstands von mind. 5m zum Dünenfuß für die mobile Strandsauna, Boots-/Surfbrettliegeplätze und mobile Unterstände, Strandsportflächen,
- Absperrern der relevanten Bereiche zum Schutz der Brutvögel (v.a. Zwergseeschwalbe) zwischen April und Juni mit mobilen Zäunen.

Bei Einhalten der Schutzmaßnahmen ist nicht mit negativen Wirkungen auf die Schutzziele des LSG-Gebietes sowie der geschützten Dünenbiotope zu rechnen.

3. Entwicklung von Strandzonen für Strandnutzungen

Die dynamischen Küstenformungsprozesse beeinflussen die Möglichkeiten der Strandnutzung am Norddorfer Strand und bewirken eine oftmals kurzfristig notwendige Anpassung der Strandnutzungen an geänderte Strandflächen. Die Definition von kleinräumigen, statischen Strandabschnitten für unterschiedliche Strandnutzungsformen mit exakten Grenzen ist aufgrund dieser Dynamik nur schwer abzuleiten. Die Möglichkeit der Anpassung der Nutzungsflächen an die geänderten Standortbedingungen ist daher eine wichtige Grundlage für die Bestimmung einer aktuellen Strandkonzession.

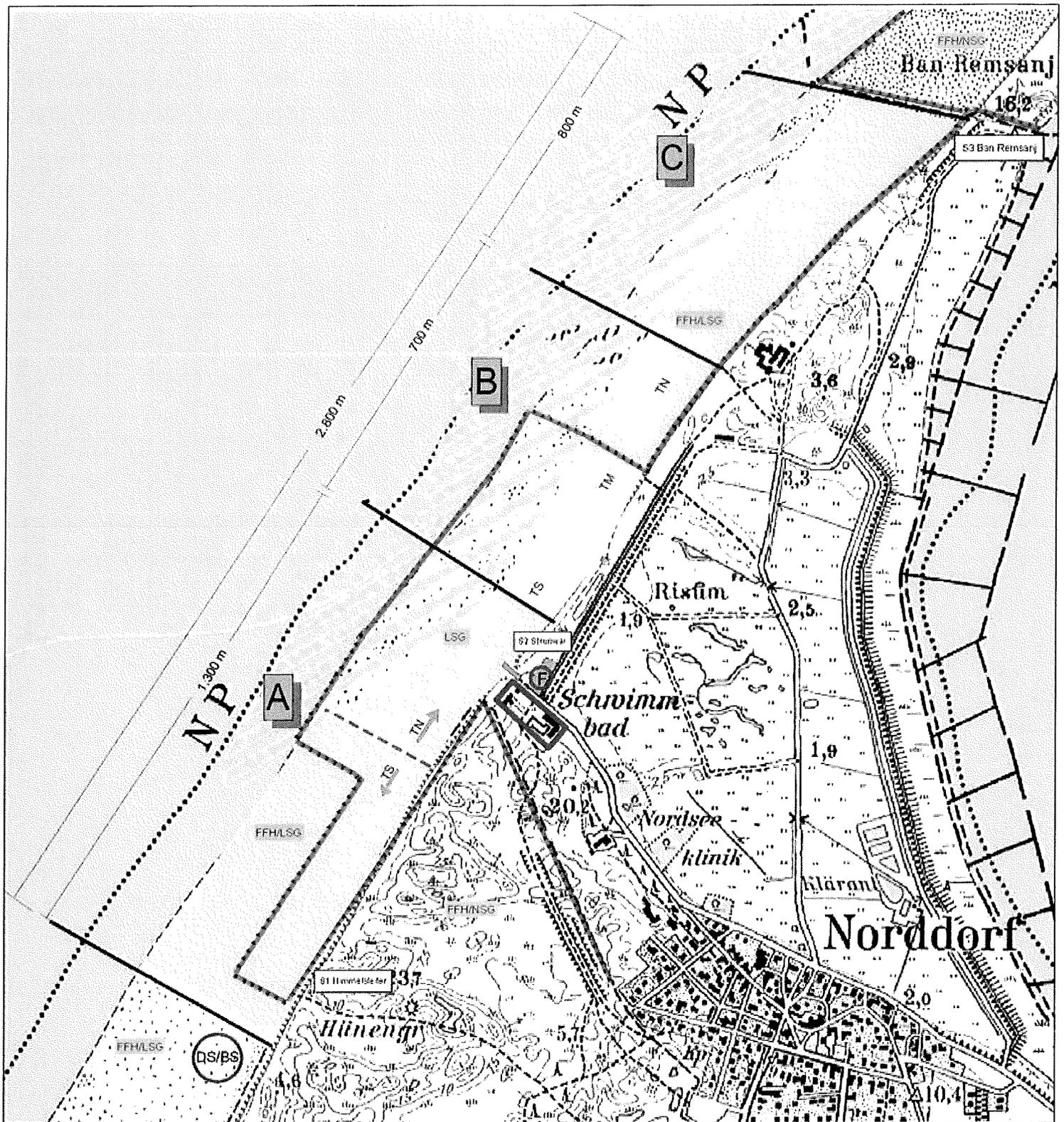
Für die unterschiedlichen Strandnutzungsformen werden drei große Strandabschnitte mit grundsätzlichen Unterteilungen in Teilflächen für unterschiedliche Nutzungen und Nutzungsintensitäten definiert. Innerhalb der Teilflächen können die beschriebenen Nutzungen flexibel entwickelt werden und es werden den einzelnen Nutzungen Flächengrößen, Dauer und Anzahl zugeordnet; aufgrund der natürlicherweise wechselnden Strandbreiten werden Angaben zu Längen der Strandabschnitte für die jeweils gesamte Strandbreite gemacht.

Tab. 1 Strandnutzungen in Norddorf

Strandabschnitt	Flächige Strandnutzungen und -Einrichtungen	Flächengröße: Strandlänge (auf gesamter Strandbreite) (Gesamte Strandlänge d. Gemeinde Norddorf 6.000m davon Strand mit Sondernutzung: 2.800m)	Dauer	Anzahl	Schutzmaßnahmen FFH/LSG/ Biotopschutz
A) Strandkorbstrand	Aufstellen von Strandkörben, DLRG-Stationen, Strandduschen im gesamten Bereich	1.300m	1.4.-15.10.	-/-	- Keine Strandkörbe innerhalb der Primärdünen und Dünen - Temporäre Schutz- und Ruhezonen für Brutvögel und Kegelrobber
Teilfläche Süd (TS)	- FKK-Strand - Mobile Strandsauna	600m Einzelstandort bis max. 100m² Grundfläche	Sommersaison 1.4. -15.10.	-/- 1	Entfernung zum Dünenfuß mind. 5m
Teilfläche Nord (TN)	Textilstrand	700m	Sommersaison	-/-	-/-
B) Hauptaktivitätsstrand	Aktionsflächen für die unten genannten Nutzungen und DLRG-Stationen, Strandduschen im gesamten Bereich	700m	1.4.-15.10.	-/-	-/-
Teilfläche Süd (TS)	Strandsport (z.B. Beachvolleyball, Beachsoccer)	100m Beachvolleyball (Felder je 8mx8m), Beachsoccer (Felder je 35mx26m)	1.4. – 15.10.	-/-	Entfernung zum Dünenfuß mind. 5m
Teilfläche Mitte (TM)	Bootsliegeplatz/Surfschule und Zugang Kitesegeln - mobile Unterstände	100m	1.4. – 15.10.	30 Boote/ Surfbretter - /-	Entfernung zum Dünenfuß mind. 5m
Teilfläche Nord (TN)	Hundestrand	200m	Sommersaison	-/-	-/-
C) Hauptaktivitätsstrand 2. Priorität und Badestrand	Erweiterung Strandabschnitt B und Baden ohne Aufsicht, Sonnen, Wandern	800m	s. B)	-/-	keine Einschränkungen außer: - Biotopflächen (v.a. Primärdünen, Dünen) - abgesperrte Brutgebiete zwischen April-Juni
Freistrand	Baden ohne Aufsicht, Sonnen, Wandern	Freistrand 3.200m	April-Juni	-/-	keine Einschränkungen außer: - Biotopflächen (v.a. Primärdünen, Dünen) - abgesperrte Brutgebiete zwischen April-Juni
Strandzugänge	-/-	-/-	-/-	3	

Sonstige, bestehende Nutzungen: Strandversorgungseinrichtung, Strandgastronomie, Ausstellungszentrum Maritur, Fahrrad-Parkplatz, Aussichtsplattform	
Sonstige Nutzungen, Einschränkungen / Verbote durch gemeindliche Regelungen, u.a. : Reiten am Strand, Lenkdrachen, Strandburgen, Zelten, offenes Feuer	
Schutzgebiete: FFH-Gebiet 1315-391, LSG Amrum, Biotopschutz § 30 BNatSchG (Dünen, Pimärdünen), s. Karte im Anhang	

Anhang: Karte „Konzept zur Strandkonzession der Gemeinde Norddorf“ –
 Strandnutzungen (1:10.000)



Strand mit Sondernutzung / bestehende Badekonzession

Naturstrand / Frestrand
- keine Sondernutzung

Strandnutzungen (vgl. Erläuterungstext Tab.1)

A - C Strandabschnitte mit Sondernutzung

- A** Strandsportstrand mit DLRG-Station, Strandbüschen,
- Teilfläche Süd (TS)
-> PKK-Strand (SL* 600m)
inkl. Einzelstandort für mobile Strandsauna bis max. 100m² Grundfläche, Entfernung zum Dürenfuß mind. 5m, 1.4.-15.10.
- Teilfläche Nord (TN)
-> Textilstrand (SL* 700m)
- B** Hauptaktivitätsstrand
- Teilfläche Süd (TS)
Aktionsfläche Strandspiel (Beachvolleyball/soccer, SL* 100m, 1.4.-15.10.)
- Teilfläche Mitte (TM)
Bootshegeplätze/Surfschule (mit 6 Unterstände, SL* 100m, 30 Boete/Surfbretter) und Zugang kötesegen zur Lifeline, Aktionsfläche Surfen (ganzzählig)
- Teilfläche Nord (TN)
Handstrand (SL* 200m)

(* SL = Strandlänge in m)

- C** Hauptaktivitätsstrand 2. Priorität - Erweiterung Strandabschnitt B) und Badestrand ohne Aufsicht - Baden/Sonnen/Wandern (keine Einschränkungen, außer Schutz der Biotopflächen und Brutgebiete)

Bestehende Nutzungen

- Fahrrad-Parkplatz
- Aussichtsplattform
- Strandversorgungseinrichtung, Gastronomie, Ausstellungszentrum Maritum
- Strandzugänge

Nachrichtlich:

Konzerte und Veranstaltungen auf befestigtem Fahrrad-Parkplatz am Strunwal

Naturschutz

FFH/LSG FFH-Gebiet 1315-391 / Landschaftsschutzgebiet Amrum

- DS/BS** Schutz der Dünen und Primärdünen - keine Strandkörbe und sonstige Nutzungen
- Schutz der Brutgebiete, v.a. Zwergseeschwalbe, Absperrung mit mobilen Zäunen, April-Juni

Gemeinde Norddorf / Amrum			
Konzept zur Strandkonzession der Gemeinde Norddorf			
Strandnutzungen			
Datum	Zeichen	1 : 10 000	
19.04.2012	S/M/J/A Sp		
04.06.2012	S/M/J/A Sp		
30.09.2012	S/M/J/A Sp		
07.11.2012	S/M/J/A Sp		
UAG - Umweltplanung und -audit GmbH			
Burgstraße 4 · 24103 Kiel · info@uag-kiel.de			
Tel 0431 / 90 30 40 · Fax 0431 / 90 30 4 30			

U r k u n d e

über die Verleihung der ausschließlichen Berechtigung zum Seebadebetriebe (Badekonzession).

I. Am Strande vor dem Seebad N o r d d o r f a/Amrum wird hiermit der Gemeingebrauch vorbehaltlich jederseitigen Widerrufs hinsichtlich

- a) des Badens, Badeverkehrs und Badebetriebs,
- b) des Aufstellens von Badekeltern, Strandkörben und ähnlichen Geräten,
- c) des gewerbmässigen Photographierens,
- d) des gewerbmässigen Feilbietens von Waren und Druckschriften

auf der Strecke A - B des angehefteten Lageplanes (westl. Punkt 4,6 bis westl. Punkt 14,2) ausgeschlossen.

Zugleich wird der Gemeinde Norddorf a/Amrum unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung verliehen, diesen Teil des Strandes unter Ausschließung anderer nach Maßgabe dieser Urkunde zum Seebadebetriebe gemäß Absatz 1 a - d zu benutzen.

II. Die Verleihung dieser Berechtigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1.) Der Staat übernimmt keine Verbindlichkeit für die Rechtsbeständigkeit dieser Verleihung. Rechte Dritter werden durch sie nicht berührt.

2.) Soweit die Nutzung der Strandflächen gemäß Abschnitt I nicht der berechtigten Gemeinde verliehen ist, bleibt der Gemeingebrauch am Strande bestehen.

3.) Auf der verliehenen Strandstrecke ist der öffentliche Durchgangsverkehr - erforderlichenfalls durch Anlegung eines zum Mooredufer gleichlaufenden Längsweges - zu gestatten.

4.) Alle Anlagen auf der verliehenen Strandfläche bedürfen auch ferner der etwa vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung.

Insbsondere

Insbesondere wird auf die nach den Vorschriften zum Schutze des Meeresufers erforderliche landespolizeiliche Genehmigung hingewiesen.

5.) Die berechnigte Gemeinde ist für die Einhaltung der zum Schutze des Meeresufers erlassenen polizeilichen Vorschriften während des Seebadebetriebes verantwortlich. Dies gilt insbesondere von dem Verbot, in einem Abstand von weniger als 2 Meter vom Fuß der Düne bzw. des Steilufers und der Uferschutzbauten Strandburgen zu bauen oder Löcher zu graben.

6.) Durch den Badebetrieb darf die Ausführung staatlicher Strandschutzbauten oder -pflanzungen nicht behindert werden. Das zuständige Wasserbauamt ist berechnigt, Strandteile, die für den Küstenschutz besonders geschont werden müssen, von dem Badebetrieb auszuschließen.

7.) Genügend befestigte Zugangswege zum Strand über die Steilufer, durch die Dünen und etwaige Dünenschutzpflanzungen sind herzustellen. Vor der Anlage dieser Zugangswege ist die Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts einzuholen und seinen Anordnungen, insbesondere bezüglich etwaiger Abwässerung der Zugangswege zu entsprechen.

8.) Der verliehene Strand ist in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

9.) Der Seebadebetrieb auf der verliehenen Strandfläche ist in angemessener Weise auszugestalten. Insbesondere sind an Strände Zelte, Strandkörbe und Stühle in ausreichender Menge zu guter Beschaffenheit für die Badegäste bereitzuhalten.

10.) Die Gemeinde Norddorf ist verpflichtet, dem Preussischen Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Schleswig, alle Schadensersatzansprüche von der Hand zu halten, die aus Schadensfällen entstehen, die sich an staatsseitig errichteten Uferbefestigungen aller Art auf dem Gebiet, für das der Gemeinde eine Badekonzession erteilt ist, ereignen.

Die gleiche Verpflichtung gilt für die Uferbefestigungen, die auf konzessioniertem Gebiet künftig durch den Staat oder das Reich errichtet werden, sowie für Erweiterungen des Konzessionsgebietes und dort vom Staat oder Reich errichtete und zu errichtende Uferbefestigungsanlagen.

Rechenschaftsberichte von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten festgesetzt und ist auf Anforderung umgehend an die Regierungshauptkasse in Schleswig abzuführen.

Sie beträgt bis auf Weiteres 0,10 RM je Badegast, der eine Kurtaxe für einen mehr als dreitägigen Aufenthalt entrichtet hat.

19.) Dem Kreisarzt (Kurarzt) in Niebüll ist bei der ihm obliegenden Überwachung des Badebetriebes in jeder Beziehung entgegenzukommen.

20.) Die Festsetzung weiterer Bedingungen bleibt vorbehalten.

21.) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Anfordern des Landrats auf dem Strande während der Badessaison in den Reichs- und Landesfarben von 7 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit zu flaggen. Über die Größen der zu verwendenden Flaggen, die Stellen, an denen zu flaggen ist, und über sonstige Einzelheiten trifft im Zweifelsfall der Landrat Entscheidung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird von dem Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht werden.

Schleswig, den 6. März 1935.



Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

J. M. Müller

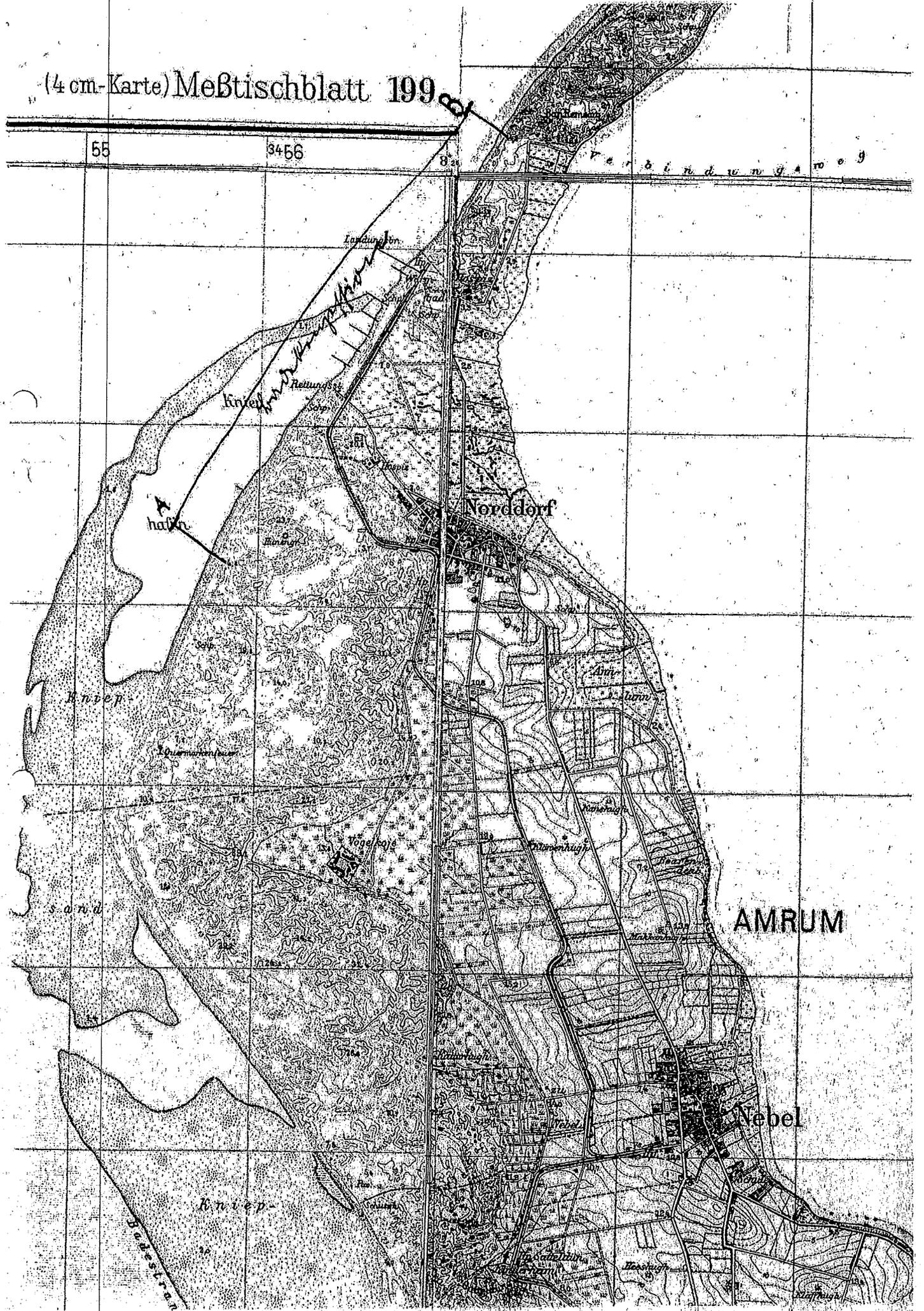
(4 cm-Karte) Meßtischblatt 199

55

3456

83

Verbindungsgang



haben

Kriep

Quarmannt

s. a. r. d.

Kriep

Basalt

Norddorf

AMRUM

Nebel

Amt Amrum
21. Aug. 1997
ANLAGEN

Ministerium für Umwelt,
Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten • Postfach 62 09 • 24123 Kiel

**Amtsvorsteher
des Amtes Amrum
Postfach 21 60**

25947 Nebel/Amrum

Gesehen und weitergereicht
25813 Husum, den 19. August 1997
Kreis Nordfriesland
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

durch den
Landrat des Kreises Nordfriesland
untere Naturschutzbehörde

KREIS NORDERFRIESLAND
HUSUM
Eingl. 15. AUG 1997
30

25801 Husum

J.A.
Scharrel

Nachrichtlich:

Ministerium
für ländliche Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

*Gemeinde Norddorf
Dust Vts. in ggfs. Rücksprache*

Amt für Land- und Wasserwirtschaft Husum
Herzog-Adolf-Str. 1

JG 26/08.9

25813 Husum

Ihr Zeichen / vom
21.06.1996

Mein Zeichen / vom
X 340-8364.1-54

Telefon (0431)
988-7334
Herr Scharrel

Datum
12. August 1997

**Einräumung von Sondernutzungen am Meeresstrand der Gemeinde Norddorf gemäß § 35
Abs. 1 LNatSchG
Erweiterung des Sondernutzungsbereiches**

Mit o. g. Schreiben haben Sie eine Erweiterung des mit Urkunde des Regierungspräsidenten
Schleswig vom 06.03.1935 konzessionierten Badestrandes beantragt. Hiergegen hatte die
untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland mit Schreiben vom 10.07.1996 Beden-

Grenzstraße 1-5
24149 Kiel
Telefon 0431-988-0
Telefax 0431-988-7239
Verkehrsmittel:
Buslinie 4
Dampfer Schwentine-Linie

ken erhoben und diese, auch unter Berücksichtigung der gemeinsamen Ortsbesichtigung vom 05.12.1996, mit Schreiben vom 03.01.1997 wiederholt.

Das von mir daraufhin um ergänzende fachliche Stellungnahme gebetene Landesamt für Natur und Umwelt hat mit Schreiben vom 18.06.1997 allenfalls eine Erweiterung bis auf Höhe der Einmündung des Wanderweges „Himmelsleiter“ als vertretbar erachtet, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, daß innerhalb des konzessionierten Strandes Naturschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt werden. So waren z. B. in einem Primärdünenstreifen Strandkörbe aufgestellt und sogenannte Strandbuden aus Treibholz errichtet worden.

Aufgrund des Vorstehenden könnte Ihrem Antrag zum einen nicht im vollen Umfange entsprochen werden. Zum anderen stellt sich darüber hinaus die generelle Frage, ob und wie die Sondernutzungsregelung unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten neu zu fassen wäre.

Von einer Bescheidung Ihres o. g. Antrages auf Erweiterung des Sondernutzungsbereiches für Zwecke des Badebetriebes habe ich aufgrund dessen sowie auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß größere Teile des Erweiterungsbereiches bereits durch die vom Regierungspräsidenten Schleswig erteilte Badekonzession erfaßt werden (siehe Anlage), abgesehen.

! Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind und insoweit Ihren Antrag vom 21.06.1996 als erledigt ansehen. Sofern ich hierzu von Ihnen bis zum 30. September 1997 nichts Gegenteiliges höre, gilt Ihr Antrag für mich als nicht gestellt.

Zu der weitergehenden Frage einer evtl. Neufassung bitte ich Sie jedoch in jedem Fall um eine Rückäußerung; ggf. sollte dieser Komplex im Vorwege gemeinsam erörtert werden.

Im Auftrage


Scharrel

INSEL

8°16' ö.L.v. Greenwich
54°43'

